

Wolfgang Pfeffer

Steuer- und Kontierungs-ABC zur Gemeinnützigkeit

*mit Buchungshinweisen für den DATEV-
Kontenrahmen für Vereine, Stiftungen,
gemeinnützige GmbHs (SKR 49)*

Wolfgang Pfeffer

Steuer- und Kontierungs-ABC zur Gemeinnützigkeit

**mit Buchungshinweisen für den DATEV-Kontenrahmen für Vereine, Stiftungen,
Gemeinnützige GmbHs (SKR 49)**

ISBN 978-3-9814123-1-4

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg 2021

Ringstr. 10

19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet www.vereinsknowhow.de

E-Mail email@vereinsknowhow.de

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Einführung/Hinweise	7
Welcher Kontenrahmen eignet sich?.....	7
Für welche Organisationen eignet sich der SKR 49?.....	8
Aufbau des DATEV-Vereinskontenrahmens	8
Hinweise zur Kontierungstabelle	11
Umsatzsteuer	12
Abgaben, <i>siehe: Verbandsabgaben</i>	18
Ablösezahlungen, Einnahmen	18
Abschreibungen	19
Abschreibungen, geringwertige Wirtschaftsgüter	19
Altmaterialsammlung	21
Anlagevermögen, Abgang aus dem Anlagevermögen	22
Anlagevermögen, Verkauf mit Buchgewinn	23
Anwaltskosten	24
Anzeigen, <i>siehe: Werbekosten</i>	24
Anzeigenerlöse, <i>siehe: Werbeeinnahmen</i>	24
Arbeitnehmerüberlassung, <i>siehe: Personalgestaltung</i>	25
Arbeitskleidung, <i>siehe: Sportkleidung</i>	25
Aufnahmegebühren	25
Aufwandsspenden	25
Auslagenersatz	27
Bandenwerbung	27
Bankautomat, Gebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	27
Bankdarlehen	28
Bankgebühren	28
Basar, <i>siehe: Flohmarkt</i>	28
Baukosten	29
Beiträge, <i>siehe: Mitgliedsbeiträge</i>	29
Beiträge, <i>gezahlte, siehe: Verbandsbeiträge</i>	29
Beitrittsgebühren, <i>siehe: Aufnahmegebühren</i>	29
Benefizveranstaltungen	30
Benzin, <i>siehe: laufende Kfz-Kosten</i>	30
Beratungskosten	30
Berufsgenossenschaft, Beiträge	31
Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft	31
Bewirtungskosten	32
Blutspendetermine, Organisationsleistungen für	33
Briefmarken, <i>siehe: Porto</i>	33
Bücher, Fachliteratur, Zeitschriften	33
Buchungsgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	34
Büromaterial	34
Bußgelder	34

Cafeteria, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	35
Darlehen, <i>siehe: Bankdarlehen</i>	35
Darlehen von Mitgliedern	35
Druckkosten	36
EC-Gebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	36
EDV-Verbrauchsmaterial, <i>siehe: Büromaterial</i>	36
Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern	36
Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen mit Amateursportlern	37
Ehrenamtspauschale	38
Energiekosten (Strom, Gas usw.)	39
Erbschaften	39
Fachliteratur, <i>siehe: Bücher</i>	40
Fahrtkostenerstattung, <i>siehe: Reisekostenerstattung</i>	40
Festveranstaltungen, <i>siehe: Vereinsfeste</i>	40
Flohmarkt, Erlöse	40
Gas, <i>siehe: Energiekosten</i>	41
gastronomische Umsätze, Verkauf von Speisen und Getränken	41
Gema-Gebühren	42
Geldspende, erhaltene	42
Geschenke, <i>siehe: Präsente/Jubiläen/Ehrungen</i>	43
Gesellige Veranstaltungen, Eintrittsgelder	43
Getränke/Verkaufserlöse, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	43
Gewerbsteuer	43
Habenzinsen aus Bankguthaben	44
Hallengebühren, <i>siehe: Platzgebühren</i>	44
Heimatabend, Eintrittsgeld	44
Heizungskosten, <i>siehe: Energiekosten</i>	45
Instandhaltungskosten, Reparaturen	45
Internetgebühren, <i>siehe: Telefonkosten</i>	45
Karnevalsorden	46
Kfz-Kosten, laufende Kfz-Kosten	46
Kfz-Reparaturen	48
Kfz-Versicherung	48
Kindergarten, Kinderhort – Einnahmen aus Betreuungskosten	48
Kirchensteuer, <i>siehe: Lohnsteuer</i>	50
Kongresse, Tagungen u.ä. – Teilnahmegebühren	50
Kontoführungsgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	51
Konzerte, Eintrittsgelder	51
Kursgebühren, <i>siehe: Seminargebühren</i>	51
Löhne und Gehälter	51
Lohnsteuer, Kirchensteuer	52
Losverkauf, Erlöse aus Tombola und Lotterien	53
Medaillen, <i>siehe: Pokale</i>	54
Meldegebühren	54
Mieten (Mietausgaben)	54
Mieteinnahmen (Immobilienvermietung)	55
Mitgliedsbeiträge	55

Museums-Shop, Verkaufserlöse	57
Musikaufführungen, <i>siehe: Konzerte</i>	57
Notargebühren	57
Online-Gebühren, <i>siehe: Telefonkosten</i>	58
Parkgebühren, <i>siehe: Kfz-Kosten</i>	58
Personalgestellung	58
Personalkosten, <i>siehe: Löhne und Gehälter</i>	59
Pferdepension	59
Platzgebühren, Einnahmen	60
Pokale	61
Präsente/Jubiläen/Ehrungen	61
Preisgelder	62
Porto	62
Programmverkauf	63
Provisionserlöse	63
Putzmittel, <i>siehe: Reinigungskosten</i>	63
Raumkosten, <i>siehe: Miete</i>	64
Raumnebenkosten, <i>siehe: Energiekosten</i>	64
Reinigungskosten	64
Reisekostenerstattung	64
Reisen, Einnahmen	67
Reparaturen, <i>siehe: Instandhaltungskosten</i>	68
Rundfunkbeitrag	68
Rücklagen	69
Sachspenden, erhaltene	76
Sach sponsoring, <i>siehe: Werbeeinnahmen aus Sachleistungen</i>	76
Scheckgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	76
Schiedsrichtergebühren	76
Schulspeisung	77
Seminargebühren, Einnahmen	78
Showauftritt	79
Sitzungsgelder (Vorstand)	79
Software, Kauf	80
Sozialversicherungsbeiträge, gesetzliche	80
Speisen, Verkaufserlöse, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	81
Spenden, erhaltene	81
Spenden, gegebene	82
Sponsoring, Werbung	83
Sponsoringeinnahmen aus Rechteüberlassung	84
Sportanlagen, Vermietung, <i>siehe: Vermietung von Sportanlagen</i>	85
Sportkleidung, Kauf	85
Sportreisen	85
Sportunterricht, Kursgebühren	86
Sportveranstaltungen, bezahlte Sportler, <i>siehe: Eintrittsgelder</i>	87
Standgebühren, Einnahmen	87
Startgelder	88
Steuerberaterkosten	89

Strom, <i>siehe: Energiekosten</i>	89
Tagungen, <i>siehe: Kongresse</i>	89
Telefonkosten, Kommunikationskosten, Internetgebühren	89
Tombola und Lotterien (Erlöse aus Losverkauf)	90
Trainer, Vergütung	91
Trainingslager, Kosten	91
Trikotwerbung, <i>siehe: Werbeeinnahmen</i>	92
TÜV, <i>siehe: Kfz-Kosten</i>	92
Übungsleitervergütung	92
Umlagen, <i>siehe Mitgliedsbeiträge</i>	92
Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt	93
Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt	93
Urkunden, <i>siehe: Pokale</i>	94
Verbandsabgaben, Verbandsbeiträge	94
Vereinsfeste, gesellige Veranstaltungen	94
Vereinsgaststätte, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	95
Vereinsreisen, <i>siehe: Reisen</i>	95
Vereinszeitschrift, <i>siehe: Druckkosten</i>	95
Verlosung, <i>siehe: Tombola</i>	95
Vermietung von Immobilien	95
Vermietung von Sportanlagen	96
Vermietung, langfristige Vermietung von Immobilien	97
Versandkosten, <i>siehe: Porto</i>	98
Versicherungsbeiträge	98
Vorsteuerpauschalierung	98
Wareneinkauf	100
Warenverkauf	100
Werbeeinnahmen	100
Werbeeinnahmen, Internet	101
Werbeeinnahmen aus Sachleistungen	102
Werbekosten	102
Zeitschriften, <i>siehe: Bücher</i>	103
Zinsen, Aufwand	103
Zinserträge	103
Zuschuss	104
Abkürzungsverzeichnis	105

Einführung/Hinweise

Das Kontierungslexikon bezieht sich auf den Kontenrahmen der **DATEV SKR** (Sonderkontenrahmen) **49** (Branchenlösung für Vereine, Stiftungen, Gemeinnützige GmbHs).

Auch wenn nicht der SKR 49 genutzt wird, liefert das Lexikon neben den genauen Kontierungsangaben detaillierte Hinweise zur steuerlichen Behandlung der jeweiligen Geschäftsvorfälle.

Welcher Kontenrahmen eignet sich?

Es gibt keine steuerrechtliche Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Kontenrahmen. Vorgeschrieben ist lediglich, die Aufzeichnungen geordnet vorzunehmen und Einnahmen und Ausgaben getrennt aufzuzeichnen. Natürlich muss die Kontierung die Gliederungsvorgaben des EÜR-Vordrucks, bzw. die gesetzliche Gliederung der Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) und Bilanz berücksichtigen. Dabei wird sich aber der Kontenplan (also die konkrete Aufteilung und Ordnung der Konten in einem bestimmten Verein) nicht nach den steuerlichen Mindestanforderungen, sondern nach den Informations- und Organisationsbedürfnissen des Vereins richten.

Ein Spezialkontenrahmen zur Gemeinnützigkeit ist nicht unbedingt erforderlich. Viele Vereine haben im Wesentlichen nur Einnahmen im nichtunternehmerischen Bereich. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben können mit wenigen zusätzlichen Konten erfasst werden. Ein nach steuerlichen Bereichen gegliederter Kontenplan ist dann nicht erforderlich. Es können dann vertraute Kontenrahmen benutzt werden (wie z. B. der SKR 03). Dort fehlen zwar Konten für die typischen Einnahmen des ideellen Bereiches (Mitgliedsbeiträge, Spenden) die können aber ergänzt werden (bei den Umsatzerlöskonten).

Anders wenn auch in anderen steuerlichen Bereichen nennenswerte Einnahmen und Ausgaben vorliegen. Die getrennte Erfolgsrechnung – also die Aufteilung aller Einnahmen und Ausgaben auf ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe stellt hier besondere Anforderungen an die Kontierung. Der Kontenplan muss das widerspiegeln. Die für gewerbliche Unternehmen gängigen Kontenrahmen (z. B. SKR 03, SKR 04) tun dies nicht und sind deswegen hier meist nicht geeignet.

Neben der unterschiedlichen ertragsteuerlichen Behandlung gibt es in Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften auch regelmäßig ein Nebeneinander von umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Einnahmen. Das ergibt sich zum einen aus dem Vorhandensein eines nichtunternehmerischen Bereiches, zum anderen aus einer Reihe von Befreiungsregelungen (besonders § 4 Nr. 18 bis 25 UStG). Da von der Steuerpflicht der Ausgangsumsätze der Vorsteuerabzug bei den Eingangsumsätzen abhängt, ist eine Trennung nach steuerfreien und steuerpflichtigen Bereichen erforderlich und wird im SKR 49 auch so umgesetzt.

Für welche Organisationen eignet sich der SKR 49?

Die Gliederung des SKR 49 zeigt bereits, dass er für viele kleine Vereine deutlich überdimensioniert ist. Das gilt vor allem dann, wenn keinen nennenswerten wirtschaftlichen oder -vermögenserträge erzielt werden und der Verein nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Ein Problem des SKR 49 ist, dass er sich für Vereine, Stiftungen und GmbHs eignen soll. Er soll sich für Einnahmen-Überschuss-Rechner eignen, aber auch für Bilanzierer. Für Stiftungen ist neben Erstellung der Jahresabschlüssen nach Gemeinnützigkeitsrecht auch die Erstellung nach HGB möglich. Dadurch ist in praktisch allen Anwendungsfällen ein nicht benötigter Überhang an Konten vorhanden.

Am besten bildet der SKR 49 die Bedürfnisse gemeinnütziger Sportvereine ab. Insbesondere dann, wenn auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sportbereich und im zweckfremden Bereich bestehen. Diese Ausrichtung ist insofern berechtigt, als ca. ein Fünftel der deutschen Vereine Sportvereine sind. Unter den gemeinnützigen Verein ist ihr Anteil sogar noch höher.

Deutlich schlechter geeignet ist der SKR 49 für Nichtsportvereine, weil hier die verschiedenen Zweckbetriebe nur unzureichend abgebildet sind. Es sind dann entsprechende Anpassungen erforderlich, die die entsprechende Software natürlich erlauben muss.

Grundsätzlich gilt aber: Je mehr Besonderheiten des Gemeinnützigkeitsrechts in einem Verein vorkommen, um so eher empfiehlt sich der DATEV Vereinskontenrahmen. Dabei kommt es weniger auf die Größe, sondern mehr auf die Einnahmenstruktur an.

Aufbau des DATEV-Vereinskontenrahmens

Der SKR 49 gliedert die Einnahmen und Ausgaben zunächst nach den steuerlichen Bereichen und dann nach Erlös- und Kostenarten. Das führt zu einer sehr viel größeren Zahl von Konten als z. B. beim SKR 03. Andererseits sind in einigen steuerlichen Bereichen einzelne Erlös- und Kostenarten nicht vorhanden. In der Regel wird man hier entsprechende Konten einfügen, weil die Buchung auf Sammelkonten (sonstige Erlöse/Kosten) bei regelmäßig vorkommenden Geschäftsvorfällen nicht sinnvoll ist.

Kontenklasse	Kontenarten
0	Bestandskonten Aktiva
1	Bestandskonten Passiva
2	ideeller Bereich
3	ertragsneutrale Posten
4	Vermögensverwaltung
5	Zweckbetrieb Sport
6	andere Zweckbetriebe
7	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport
8	übrige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
9	Vortragskonten, statistische Konten
10000 - 69999	Personenkonten: Debitoren
70000 - 99999	Personenkonten: Kreditoren

Der SKR 49 bildet die große Bedeutung der Sportvereine in eigenen Kontenklassen (5 und 7) ab. Für Nicht-Sportvereine sind diese Bereiche natürlich überflüssig. Umgekehrt sind die Zweckbetriebe anderer Vereine in der Kontenklasse 6 nur ungenügend abgebildet. Auch hier werden dann Anpassungen durch das Einfügen entsprechender Konten nötig sein.

Kontenbereich 0 und 1

Anders als die gängigen Kontenrahmen teilt der SKR 49 die Bestandskonten nicht nach Anlage- und Umlaufvermögen, sondern nach aktiven und passiven Bestandskonten (also nach der Bilanzseite). Das ist ungewohnt, weil so die häufig bebuchten Konten Kasse und Bank nicht die vertrauten Nummern 1000 und 1200 haben.

Für die Bestandskonten (Finanzkonten, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten usw.) ist eine Trennung nach steuerlichen Bereichen nicht erforderlich.

Kontenbereich 2 und 3

Der nicht unternehmerische Bereich ist aufgeteilt in die Bereiche 2 und 3. Die gemeinnützigkeitsspezifischen Konten finden sich dabei im Bereich 3. Schlüssige Gründe für die Doppelung des ideellen Bereiches sind nicht zu finden.

Kontenbereich 5 und 7

Eigens ausgewiesen sind im Kontenrahmen die Bereiche *Zweckbetrieb Sport* und *wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport*, weil die steuerliche Einordnung von Amateur- und Profisport unterschiedlich ist und nach § 67a Abgabenordnung eine Wahlmöglichkeit für die Zweckbetriebszuordnung besteht. Die Einhaltung der 45.000-Euro-Grenze beim Einsatz bezahlter Sportler muss dann eigens (durch getrennte Verbuchung) nachgewiesen werden.

Im Bereich 5 werden umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfrei Einnahmen (ab 5700) und entsprechend Eingangsumsätze mit und ohne Vorsteuerabzug unterschieden.

Kontenbereich 6

Die Zweckbetriebe von Nichtsportvereinen finden sich im Bereich 6. Unterschieden wird dabei nach umsatzsteuerfreien und -steuerpflichtigen Zweckbetrieben. Naturgemäß kann der SKR 49 nicht das ganze Spektrum gemeinnütziger Tätigkeiten abbilden. Es fehlen also Konten für viele besondere Zweckbetriebe. Häufig wird im Bereich 6 deswegen eine weitgehende Umgestaltung der Konten erforderlich sein.

Kontenbereich 8

Die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (mit Ausnahme des Sports) finden sich im Bereich 8. Abgebildet sind hier nur die häufigsten Geschäftsbetriebe. Auch hier werden deshalb vielfach Konten geändert oder ergänzt werden müssen.

Die Auflistung der Konten bietet an vielen Stellen eine Wahl zwischen gesammelter oder differenzierter Erfassung.

Beispiel: 5000 Eintrittsgelder Sport 1 ist ein Sammelkonto. Wahlweise können die Einnahmen aber auch stärker unterschieden werden nach:

5005 Eintrittsgelder aus Wettkämpfen 7 % USt

5010 Eintrittsgelder aus Fußballspielen 7 % USt

5015 Eintrittsgelder aus Sportturnen 7 % USt usf.

Diese Unterscheidung ist nur für den Bedarf des internen Rechnungswesens gedacht. Steuerliche Vorgaben gibt es dafür in der Regel nicht.

Hinweise zur Kontierungstabelle

Im SKR 49 wird eine Aufteilung nach den steuerlichen Bereichen:

- nicht unternehmerischer (ideellen) Bereich (2000 und 3000) IB
- der Vermögensverwaltung (4000) Verm.
- den Zweckbetriebe (5000 und 6000) und ZB
- den wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (8000) wirt. GB

und zusätzlich nach

- Zweckbetrieb Sport und ZB Sport
- wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb Sport wirt. GB Sport

Die sonstigen Zweckbetriebe (6000) werden weiter unterteilt nach

- umsatzsteuerfreien und
- umsatzsteuerpflichtigen Zweckbetrieben.

Daraus ergibt sich die Spaltenaufteilung unter Kontonummer(n). Je nach sachlicher Zuordnung des Geschäftsvorfalles muss also die entsprechende Spalte gewählt werden.

Unter "Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen" finden Sie bei den einzelnen Kontierungsfällen dazu Hinweise.

Die Spalte Konto-Position gibt an, ob das unter Kontonummer(n) angegebene Konto im Soll oder im Haben steht. Wird mit Buchungskreisen gebucht, die bereits ein Finanzkonto vorgeben (ein Verfahren das viele Buchhaltungsprogramme zur Vereinfachung einsetzen) ist diese Angabe ohne Belang. Es wird dann nur "Ausgabe" oder "Einnahme" (o.ä.) gewählt.

Unter „Gegenkonto“ wird in aller Regel ein Finanzkonto stehen (Bank, Kasse, Scheck oder Forderungen und Verbindlichkeiten). Der konkrete Buchungssatz hängt also davon ab, ob bar oder unbar (per Banküberweisung) bezahlt wurde. Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nur in der bilanzierenden Buchhaltung erfasst werden. In der einfachen Buchhaltung (EÜR) genügt es, wenn der Geschäftsvorfall bei Zahlungsfluss gebucht wird.

Für Buchungen auf Bestandskonten (z. B. Anschaffung von Anlagevermögen oder Aufnahme vor Darlehen) erfolgt keine Trennung nach den steuerlichen Bereichen. Stattdessen finden Sie das entsprechenden Konto in der Spalte „Anlagen“

Beispiel: Anwaltskosten

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2704	4900	5650	6300	6800	7500	8800	Soll	Finanzkonto

Es handelt sich um eine Aufwandsbuchung, deshalb steht das Konto im Soll. Je nach Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen wird auf unterschiedliche Konten gebucht: Handelt es sich z. B. um Anwaltskosten aus Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern, wird die Zuordnung zum ideellen Bereich erfolgen (Konto 2704). Bei einem Rechtsstreit mit einem bezahlten Sportler dagegen, wäre bei Wahl der Zweckbetriebsoption die Zuordnung zum Zweckbetrieb Sport gegeben usf.

SKR 49 und SKR 99 haben mit Ausnahme der Bestandsbuchungen identische Kontenklassen. Innerhalb der Kontenklassen werden aber z. T. ganz unterschiedliche Kontennummern benutzt.

Häufig kann die Kontierung nicht immer ganz eindeutig angegeben werden. Das liegt daran, dass der SKR 49 in den einzelnen Teilbereichen nicht immer differenzierte Einzelkonten vorsieht. Wir geben dann Sammelkonten (Sonstige Kosten, Sonstige Erträge) an. Hier sollten bei regelmäßig anfallenden Geschäftsvorfällen Konten ergänzt werden.

Umsatzsteuer

Wegen der besonderen Komplikationen, die die Umsatzsteuer durch die unterschiedlichen Sätze und Befreiungsregelungen in den verschiedenen steuerlichen Bereichen erfährt, kann die Umsatzsteuer bei der Kontierung nicht systematisch berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für die Arbeit mit Steuerschlüsseln und Automatikkonten. Die angegebenen Konten sind also noch auf die zugeordneten Umsatzsteuersätze hin zu überprüfen.

Für die Einnahmen finden Sie in der Rubrik Umsatzsteuer jeweils ausführliche Angaben, besonders zu Umsatzsteuerbefreiungen.

Im Übrigen gilt allgemein:

- Der nichtunternehmerische Bereich (2 und 3) ist umsatzsteuerfrei und damit auch ohne Vorsteuerabzug. Eine Ausnahme würden hier nur Mitgliedsbeiträge darstellen, auf die Umsatzsteuer erhoben wird. Ertragssteuerlich fallen sie dennoch in den nichtunternehmerischen Bereich. Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge zu erheben, ist aber nach geltendem Recht nicht erforderlich und wird die Ausnahme sein.
- Die Einnahmen der Vermögensverwaltung sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%). Für viele typischen Einnahmearten (Zinsen, Mieten) gelten aber Befreiungsregelungen.
- Zweckbetriebe sind grundsätzlich steuerpflichtig, wenn nicht ein besonderer Befreiungstatbestand greift. Bis auf wenige Ausnahmen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz.
- In steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gilt allgemein die Steuerpflicht und der Regelsteuersatz (19%).

Vorsteuerabzug

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG kann der Verein die gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Dabei muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Eingangsumsatz und den umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen bestehen. Die getätigten Aufwendungen müssen zu den Kostenelementen der versteuerten Ausgangsumsätze gehören.

Ein Vorsteuerabzug ist auch möglich, wenn die Kosten für die Leistungen zu den allgemeinen Aufwendungen (Gemeinkosten) gehören und – als solche – Bestandteile des Preises der erbrachten Dienstleistungen sind.

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn Lieferungen oder sonstige Leistungen für das Unternehmen ausgeführt werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Umsatzsteuerrechtlich werden bei gemeinnützigen Organisationen die unternehmerische wirtschaftliche Sphäre und die nichtunternehmerische Sphäre (ideeller Bereich) unterschieden.

Die Rechtsprechung hat geklärt, dass unternehmerisch tätige Gesellschaften auch einen nicht-unternehmerischen Bereich haben können. Stehen Eingangsleistungen (Rechnungen anderer Unternehmen) in einem Verwendungszusammenhang mit dem unternehmerischen und dem nicht-unternehmerischen Bereich, liegt grundsätzlich nur ein anteiliger unternehmerischer Leistungsbezug vor. Einheitliche Leistungen können teilweise für das Unternehmen und teilweise für außerunternehmerische Zwecke bezogen werden.

Die Aufteilung von Vorsteuern zwischen beiden Bereichen ist im Einzelfall oft schwierig bleiben.

In Frage kommen Aufteilungsmaßstäbe:

- nach der Verwendung von Aufwendungen,
- nach getätigter Investition oder
- nach den Einnahmen.

Bei Gütern des Anlagevermögens hat der Verein ein Wahlrecht, ob er ein Wirtschaftsgut dem unternehmerischen Bereich oder dem nicht unternehmerischen Bereich zuordnet. Bei einer Zuordnung zum unternehmerischen Bereich kann er die Vorsteuern in voller Höhe im ersten Jahr abziehen. Die anschließende Nutzung im nichtunternehmerischen Bereich gilt dann als Verwendung, die umsatzsteuerpflichtig ist, wenn das Wirtschaftsgut ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Bei Zuordnung des Gegenstands zum nichtunternehmerischen Bereich entfällt der Vorsteuerabzug aus den Kosten, die auf diesen Gegenstand entfallen (Abschnitt 192 Abs. 21 UStR 2008).

Wenn Vereinsanlagen sowohl im nichtwirtschaftlichen als auch im wirtschaftlichen Bereich genutzt werden, kommt ein Vorsteuerabzug bei Aufwendungen zur laufenden Unterhaltung in Frage, soweit dies Nutzung im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen steht.

Die verschiedenen vereinsinternen Bereiche müssen nach Art einer Kostenstellenrechnung dem nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden. Der wirtschaftliche Bereich muss wiederum nach der Nutzung für umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Einnahmen aufgeteilt werden.

Umsatzsteuerliche Aufteilung der Kontenbereiche zusätzlich zur ertragssteuerlichen

§ 22 UStG verlangt bei der Umsatzsteuer folgende getrennte Aufzeichnungen:

- Umsätze getrennt nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen
- die steuerpflichtigen Umsätze getrennt nach Steuersätzen
- Eingangsumsätze (Rechnungen anderer Unternehmer) getrennt nach vorsteuerabzugsfähigen und nicht vorsteuerabzugsfähigen Beträgen.

Diese getrennte Aufzeichnung ist nicht nur aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, sondern auch, um eine Verprobung zu ermöglichen.

Aus diesem Grund sollten auch die Eingangsumsätze getrennt nach Steuersätzen erfasst werden.

Für die Buchführung in gemeinnützigen Organisationen bedeutet das, dass zusätzlich zur ertragssteuerlichen Trennung in die Bereiche, innerhalb von Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben weiter nach umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aufgeteilt wird.

Für die Vermögensverwaltung nimmt die DATEV keine zusätzliche umsatzsteuerliche Bereichsaufteilung vor. Unterschieden wird aber zwischen den Einnahmen gemeinnütziger (Konten 4000 bis 4399) und nicht gemeinnütziger Vereine (4400 bis 4499). Für gemeinnützige Vereine kommen in der Vermögensverwaltung nur Umsätze zum ermäßigten Steuersatz (7%) in Frage.

Für die Zweckbetriebe ist der DATEV-Kontenrahmen dagegen jeweils nach umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreie Kontenbereichen unterteilt:

Steuerlicher Bereich	umsatzsteuerliche Unterteilung	Konten
Zweckbetrieb Sport	Zweckbetrieb Sport 1 (umsatzsteuerpflichtig)	5000 - 5699
	Zweckbetrieb Sport 2 (umsatzsteuerfrei)	5700 - 5999
Sonstige Zweckbetriebe	Sonstige Zweckbetriebe 1 (umsatzsteuerfrei)	6000 – 6499
	Sonstige Zweckbetriebe 2 (umsatzsteuerpflichtig)	6500 – 6999

Hinweis: Für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (auch Sport) ist eine weitere Unterteilung nicht erforderlich. Umsätze, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, kommen hier grundsätzlich nur für Kleinunternehmer in Frage. Dann muss aber nirgendwo Umsatzsteuer erfasst werden.

Umsatzsteuerkonten und Steuerschlüssel

Die Abwicklung der Umsatzsteuerrechnung für einen Einnahmen-Überschussrechner ist grundsätzlich verschieden von der Umsatzsteuerrechnung eines Bilanzierers. Beim Überschussrechner müssen alle Beträge so erfasst werden, dass die Vor- oder Umsatzsteuer dem jeweiligen Bereich als Ausgabe oder Einnahme zugeordnet werden kann. Gleichzeitig müssen aber die Vor- und Umsatzsteuerbeträge für die Umsatzsteuer-Voranmeldung bereitgestellt werden.

Die Erfassung der Umsatzsteuer erfolgt nach dem üblichen System mit Automatikkonten und Steuerschlüsseln.

Das führt zu einer buchungstechnischen Besonderheit: Jeder Geschäftsvorfall, für den eine Umsatzsteuerrechnung erfolgen soll, wird mit eigenen Branchen-Steuerschlüsseln erfasst. Die Eingabe dieser Schlüssel bewirkt, dass die Werte brutto auf die Einnahmen-/Ausgabenkonten gebucht werden und automatisch eine zweite Buchung

mit den Brutto-Beträgen auf Konten erfolgt, die ausschließlich für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung ausgewertet werden.

Hinweis: Auf die buchungstechnischen Besonderheiten der DATEV-Software können wir im Detail nicht eingehen. Wird ein Verfahren verwendet, dass die Umsätze wie sonst üblich netto auf den Ertrags- und Aufwandskonten erfasst, wären getrennte Umsatzsteuerkonten und -schlüssel für die steuerlichen Bereiche erforderlich.

Aufteilung der Vorsteuer

Für die Ergebnisrechnung muss bei Einnahmen-Überschussrechtern die Vorsteuer den steuerlichen Bereichen zugeordnet werden und in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuer aufgeteilt werden. Deshalb gibt es im SKR 49 in den Klassen 4 bis 8 je ein Konto für aufzuteilende, abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuer. Das sind folgende Konten:

Bereich	aufzuteilende Vorsteuer	abziehbare Vorsteuer *)	nicht abziehbare Vorsteuer
Vermögensverwaltung	4905	4906	4907
Zweckbetriebe Sport	5680	5685	5690 5880
Sonstige Zweckbetriebe	6380 6880	6375 6875	6377 6877
Geschäftsbetriebe Sport	7506 7876	7508 7877	7509 7878
Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.	8380 8840	8382 8842	8384 8844

Vielfach ist der Aufteilungsmaß bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle noch nicht bekannt. Dafür sieht der DATEV-Kontenrahmen zunächst die Buchung über die Konten „Aufzuteilende Vorsteuer“ (825 bis 850) vor. Nach Feststellung des Aufteilungsmaßstabes erfolgt dann die Aufteilung und Umbuchung.

Beispiel: Für den Unterhalt von Sportgeräten sind Kosten in Höhe von 1.190,00 Euro angefallen. Die Geräte werden zu 50 % im Zweckbetrieb und zu 50 % im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Der Aufteilungsmaßstab für den Vorsteuerabzug (der von der ertragsteuerlichen Aufteilung abweichen kann) ist noch nicht bekannt.

- 595,00 Euro Betriebskosten Ausstattung/Sportgeräte 5630 mit dem Steuerschlüssel 99
- 595,00 Euro Betriebskosten Ausstattung/Sportgeräte 7440 mit dem Steuerschlüssel 99

Mit dem Steuerschlüssel 99 wird die Vorsteuer zunächst auf 835 (Aufzuteilende Vorsteuer 19 %) gebucht.

Der Aufteilungsmaßstab ist am Ende des Jahres bekannt geworden und beträgt den abziehbaren 30% und den nicht abziehbaren Anteil 70 %. Die aufzuteilende Vorsteuer wird aus der Kontenklasse 0 in die Kontenklassen 5 und 7 umgebucht.

Anschließend wird der abziehbare und nicht abziehbare Anteil innerhalb der Kontenklassen 5 und 7 im Verhältnis 30 zu 70 aufgeteilt.

Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen

Beim Einnahmen-Überschussrechner erfordert die Verbuchung von Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen zusätzlichen Aufwand. Nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz sind diese Zahlungen erfolgswirksam und müssen deshalb bei Vereinen den Bereichen zugeordnet werden, in denen sie entstanden sind. Nur so kann eine korrekte getrennte ertragsteuerliche Darstellung der Bereiche erfolgen.

Die DATEV sieht dabei vor, Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen zunächst zu sammeln. Dafür sind die die Konten 1910 bis 1930 vorgesehen. Spätestens am Jahresende erfolgt dann eine Umbuchung in den Bereich der Erfolgskonten. (z. B. 5675 Anteilige Umsatzsteuerzahlungen).

Vorsteuerpauschalierung

Gemeinnützige Körperschaften, bei denen der Vorjahresumsatz die Grenze von 35.000 Euro nicht überschreitet, können die Vorsteuer nach § 23a UStG pauschalieren. Die Umsatzgrenze von 35.000 Euro bezieht sich dabei alle steuerpflichtigen Umsätze des Vereins. Nicht möglich ist die Pauschalierung für Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb.

Die Vorsteuer wird dabei pauschal mit 7 % des Umsatzes angesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. Das führt zu einer wesentlichen – auch buchhalterischen – Vereinfachung bei der Umsatzsteuer. Dadurch werden die Buchführungsarbeiten erleichtert. Mit der Anwendung der Vorsteuerpauschalierung wird aber möglicherweise auf einen höheren Vorsteuerabzug verzichtet.

Die DATEV sieht zwei Möglichkeiten für die buchungstechnische Umsetzung der Vorsteuerpauschalierung vor:

1. Es wird 7,00 als statistischen Wert auf Konto 9600 (Faktor pauschale Vorsteuer 7%) im Soll (Gegenkonto 9619) gebucht. Die Ausgaben werden dabei ohne Steuer-Schlüssel erfasst. Der pauschalen Vorsteuerbetrag wird danach in der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA 7) abgelesen und "von Hand" gebucht (Buchungssatz: 0865 an 0859). Das Konto 0865 (Vorsteuer nach allgemeinen Durchschnittssätzen) fließt in die Umsatzsteuervoranmeldung ein.

2. Die Ausgaben werden zunächst mit Steuerschlüssel gebucht, die Vorsteuer also voll für die Umsatzsteuervoranmeldung erfasst. Am Jahresende wird dann die bislang errechnete (und eventuell ans Finanzamt gemeldete) abziehbare Vorsteuer ausgebucht, in dem die Ausgaben storniert und neu ohne Steuerschlüssel erfasst werden. Dann kann die pauschale Vorsteuer gebucht werden (0865 an 0859).

Eine Umsatzsteuererstattung auf Grund der Vorsteuerpauschalierung wird als "Ertrag aus pauschale Vorsteuer, § 23a UStG" erfasst. Dazu dienen die Konten 3415, 3515, 3615, 3715 und 3815, die die Aufteilung nach den steuerlichen Bereichen erlauben.

Hinweis: Der DATEV-Kontenrahmen bietet in Verbindung mit der DATEV-Software sehr ausgefeilte Lösungen für die Behandlung der Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Organisationen. Zwar ist der DATEV-Kontenrahmen in den meisten gängigen Buchhaltungsprogrammen verfügbar, eine Reihe von Besonderheiten des

Kontenrahmens sind aber softwaretechnisch oft nicht umgesetzt. Hier muss dann vielfach „von Hand“ nachgearbeitet werden.

Abgaben, *siehe: Verbandsabgaben*

Ablösezahlungen, Einnahmen

Hinweise

Ablösezahlungen können Einnahmen des Zweckbetriebs sein. Das setzt aber voraus, dass der den Verein wechselnde Sportler in den letzten zwölf Monaten vor seiner Freigabe nicht als bezahlter Sportler einzustufen war.

Das gleiche gilt, wenn lediglich die Ausbildungskosten für den übernommenen Sportler erstattet werden. Das wird ohne weitere Nachweise angenommen, wenn die Kostenerstattung je Sportler nicht höher als 2.557 EUR ist. Bei höheren Kostenerstattungen müssen sämtliche Ausbildungskosten einzeln nachgewiesen werden. Beim übernehmenden Verein können diese Kostenerstattung dann nicht im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbucht werden (AEAO, Ziffer 39 zu § 67a Abs. 3).

Im bezahlten Sport werden die gezahlten Ablösesummen als immaterielles Wirtschaftsgut bilanziell aktiviert und auf die Laufzeit des Arbeitsvertrags mit dem Sportler verteilt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.12.2011, I R 108/10). Zahlungen von Ausbildungsentschädigungen können sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Nebenkosten im Rahmen der Verpflichtung eines Sportlers, wie z. B.. Provisionen an Spielervermittler sind als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nach den genannten Maßgaben Zweckbetrieb. Alle anderen Ablösezahlungen fallen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5260			7054		Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Freigabe eines Fußballvertragsspielers oder Lizenzspielers gegen Zahlung einer Ablöseentschädigung vollzieht sich im Rahmen eines Leistungsaustauschs zwischen abgebendem und aufnehmendem Verein (vgl. BFH, Urteil vom 31.08.1955, V 108/55 U). Das gilt auch, wenn die Ablöseentschädigung für die Abwanderung eines Fußballspielers in das Ausland von dem ausländischen Verein gezahlt wird (UStAE, zu § 1a UStG).

Als Einnahmen des Zweckbetriebs sind die Ablösezahlungen nur mit 7% besteuert.

Abschreibungen

Hinweise

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist ein Teilbetrag der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Vereinsinventars. Die durch Überalterung, Verschleiß oder technischen Fortschritt entstehende Wertminderung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern wird durch den Ansatz von Abschreibungen ausgewiesen. Zunächst werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des jeweiligen Wirtschaftsgutes im Anschaffungsjahr aktiviert (im Anlagevermögen aufgeführt), dann werden diese Kosten auf die Dauer mehrerer Nutzungsjahre (lt. amtlicher AfA-Tabelle) verteilt. Zu unterscheiden ist dabei die planmäßige (auf die voraussichtliche Nutzungsdauer) oder außerplanmäßige (bei unvorhergesehenem Wertverlust) Abschreibung. Für geringwertige Wirtschaftsgüter (250 bis 1.000 Euro bzw. 800 Euro Anschaffungswert) gelten besondere Abschreibungsregelungen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung hängt von der tatsächlichen Nutzung ab. Wenn die Anlagegüter gemischt (d. h. in verschiedenen steuerlichen Bereichen) genutzt werden, ist eine Aufteilung auf die steuerlichen Bereiche vorzunehmen. In gemeinnützigen Vereinen sind die Abschreibungen nur in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerwirksam. Im Übrigen sind sie nur kalkulatorisch (für das interne Rechnungswesen) wichtig.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2500	4500	5450	6780		7270	8240	Soll	Anlagenkonto o

Abschreibungen, geringwertige Wirtschaftsgüter

Hinweise

GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten *bis 250 €* (ohne Umsatzsteuer) müssen – ohne Wahlrecht – sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Eine besondere Aufzeichnungspflicht, z. B. in einem Anlagenverzeichnis, gibt es nicht.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter gibt es zwei Abschreibungsformen, zwischen den für jedes Jahr ein Wahlrecht besteht – die Poolabschreibung und die herkömmlich Abschreibung.

Für GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten *von 251 € bis 1 000 €* (ohne Umsatzsteuer) wird für jedes Jahr ein Sammelposten gebildet werden (GWG-Pool), der über 5 Jahre mit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs im Sammelposten bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten. Es muss also kein Bestandsverzeichnis geführt werden. Buchhalterisch

ist das eine Vereinfachung, weil die Wirtschaftsgüter nicht einzeln erfasst und abgeschrieben werden und keine monatsgenaue Erfassung nötig ist.

Diese Regelung des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) betrifft Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften. Im Verein gilt das für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Ab 2010 gibt es bei der Absetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter ein *Wahlrecht*: Wirtschaftsgüter, die ab dem 1.01.2010 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, können auch nach dem bis 2007 gültigen Verfahren abgeschrieben werden.

GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 251 € bis 800 € (ohne Umsatzsteuer) können also wahlweise in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. In diesem Fall müssen die GWG in einem besonderen Anlagenverzeichnis aufgeführt werden. Wirtschaftsgüter über 800 € müssen nach den allgemeinen Regeln abgeschrieben werden.

Die Sofortabschreibung ist ein Wahlrecht: Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Kosten zwischen 250 € und 800 € können also entweder sofort abgeschrieben oder in den Sammelposten (0476) eingestellt werden und dann über 5 Jahre linear abgeschrieben werden (sog. Poolabschreibung). Das Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung und Poolabschreibung kann für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter *nur einheitlich* ausgeübt werden.

Bei Anschaffungs-, Herstellungs- oder Einlagewerten über 800,00 € gelten die allgemeinen Vorschriften der linearen Abschreibung.

Bei den Überschusseinkunftsarten (Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte - im Verein gilt das für den gesamten Bereich der Vermögensverwaltung) bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € sofort als Werbungskosten abgesetzt oder wahlweise über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden können.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nur bei sofortiger Abschreibung (bei Wirtschaftsgütern bis 250 bzw. 800 Euro) wird eine Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen vorgenommen. Werden die GWG im Pool abgeschrieben, erfolgt bei der Anschaffung wie für alle Bestandskonten keine steuerliche Zuordnung. Erst über die (anteiligen) Abschreibungen erfolgt eine Zuordnung, soweit die Wirtschaftsgüter gemischt genutzt werden anteilig nach einem entsprechenden Aufteilungsschlüssel.

Die neuen Abschreibungsregelungen gelten aber ausschließlich für solche Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer steuerlichen Gewinnermittlung abgeschrieben werden. Bei gemeinnützigen Vereinen betrifft das also nur steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die die Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro überschreiten.

Anders wenn ein Verein keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Bilanziert er nach Handelsrecht, greifen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung (GoB). Die stellen es dem Bilanzierenden grundsätzlich frei, ob er die GWG sofort vollständig oder über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abschreibt.

Da die meisten Vereine nicht bilanzieren, spielen die Abschreibungen in der steuerbegünstigten Sphäre (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe) rechtlich keine Rolle. Nur unter kaufmännischen Gesichtspunkten (internes Rechnungswesen) wären hier Abschreibungen anzusetzen. Für den Fall, dass ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, sind die neuen Vorschriften natürlich zu beachten.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2501, 2503	4501, 4504	5455, 5456	6285	6785, 6786	6786	8243	Soll	100 - 476

Umsatzsteuer

Wird das Wirtschaftsgut in für steuerpflichtige Umsätze genutzt, ist ein Vorsteuerabzug (eventuell anteilig) möglich.

Bei einer Nutzung von mehr als 10% für unternehmerische Zwecke kann das Wirtschaftsgut auch ganz dem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden. Die teilweise Nutzung im nichtunternehmerischen Bereich ist dann als unentgeltliche Wertabgabe zu berücksichtigen.

Altmaterialsammlung

Hinweise

Die Sammlung von Altpapier, Altkleidern u. ä. ist eine gängige Einnahmequelle für gemeinnützige Vereine.

Der Erlös entsteht in der Regel durch den Weiterverkauf des Material an gewerbliche Verwerter.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Erlöse aus dem Verkauf des Altmaterial müssen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.

Eine Zuordnung zum Zweckbetrieb ist nur bei der Abgabe von Altkleidern an Bedürftige möglich, wenn die dafür erhobenen Preise im Wesentlichen nur die Kosten decken.

Statt Kosten und Erlöse gegenüberzustellen, kann ein pauschaler branchenüblicher Reingewinn angesetzt werden. Dieser liegt bei Altpapier bei 5% und bei sonstigen Altmaterialien bei 20% des Umsatzes.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8108	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Als Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs unterliegt der Weiterverkauf von Altmaterial dem Regelumsatzsteuersatz (19%).

Anlagevermögen, Abgang aus dem Anlagevermögen**Hinweise**

Ein Abgang aus dem Anlagevermögen kann durch Verkauf oder vollständigen Verlust (Diebstahl, Totalschaden...) erfolgen. Es wird dann das entsprechende Anlagekonto um den Buchwert vermindert.

Das gilt aber nicht für GWG; die werden immer über 5 Jahre abgeschrieben – auch bei Verkauf oder Verlust.

Bei Verkäufen kann der Verkaufserlös über dem Buchwert liegen, dann entsteht ein Ertrag, liegt er unter dem Buchwert, entsteht ein Verlust.

Die Ausbuchung aus dem Anlagevermögen ist aber in allen Fällen identisch. Hinzu kommt beim Verkauf aber die Erfassung des Erlöses.

Der Abgang aus dem Anlagevermögen wird gebucht: Konto 10 bis 495 an Finanzkonto

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen hängt von der tatsächlichen Nutzung ab. Eventuell. ist eine Aufteilung des Restbuchwertes vorzunehmen (gemischt genutzte Anlagegüter).

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2500	4500	5450	6230	6780	7270	8740	Haben	10 bis 495

Anlagevermögen, Kauf

Hinweise

Der Kauf von Anlagegütern stellt nur eine Vermögensumschichtung dar (Geldvermögen in Sachvermögen). Zunächst ist der Ertrag davon nicht berührt; erst über die Abschreibungen, gehen die Anlagegüter in die Kosten ein.

Als Anlagegüter erfasst werden nur langlebige Wirtschaftsgüter (die mehr als ein Jahr) genutzt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (150 bis 1000 Euro) werden getrennt erfasst (Konto 467).

Langlebige Wirtschaftsgüter unter 150 Euro werden über Aufwandkonten gebucht (Werkzeuge, Kleingeräte...)

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Eine Aufteilung der Bestandskonten auf die steuerlichen Bereiche findet nicht statt.

Nur für die Zuordnung der Abschreibungen und eventueller Buchgewinne oder –verluste beim Verkauf von Anlagevermögen ist von Belang, in welchem steuerlichen Bereich Anlagegüter eingesetzt werden. Entsprechend sollte im Anlagenverzeichnis die Zuordnung zu ersehen sein.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
10 bis 495								Soll	Finanzkonto

Anlagevermögen, Verkauf mit Buchgewinn

Hinweise

Der Abgang aus dem Anlagevermögen wird wie unter ANLAGEVERMÖGEN, ABGANG AUS DEM ANLAGEVERMÖGEN gebucht.

Beim Verkauf mit Buchgewinn (Erlös liegt über den aktuellen Buchwert) entsteht ein erfolgswirksamer Überschuss.

Der Verkauf von Anlagegütern, die im GWG-Pool noch nicht vollständig abgeschrieben sind, führt immer zu einem Buchgewinn, weil keine Ausbuchung aus dem Pool vorgenommen werden darf.

GWG können also nur ausgebucht werden, wenn Sie vor dem 1.01.2008 angeschafft wurden oder nach dem 31.12.2009 und das „alte“ Abschreibungsverfahren benutzt wird.

Für den Verkauf von Anlagegütern im Vermögen des Vereins, die nicht zeitnah verwendet müssen (Vermögensverwaltung), ist auch der Verkaufserlös von der zeitnahen Mittelverwendung ausgenommen (Vermögensumschichtung).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen hängt von der tatsächlichen Nutzung ab. Eventuell ist eine Aufteilung des Restbuchwertes vorzunehmen.

Die Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen ist insbesondere umsatzsteuerlich von Belang. Ertragssteuerlich fällt nur der Restbuchwert ins Gewicht.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2421	4340	5282	6080	6580	7152, 7841	8102, 8622	Soll	Finanzkonto

Anwaltskosten

Hinweise

Anwaltskosten gehören zu den Rechts- und Beratungskosten.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung. Rechtsstreitigkeiten mit Mitglieder z. B. fallen in den ideellen Bereich.

U. U. müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden, wenn sie sachlich verschiedene Bereiche betreffen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2704	4900	5650	6300	6800	7500	8800	Soll	Finanzkonto

Anzeigen, siehe: Werbekosten

Anzeigenerlöse, siehe: Werbeeinnahmen

Arbeitnehmerüberlassung, *siehe: Personalgestellung*

Arbeitskleidung, *siehe: Sportkleidung*

Aufnahmegebühren

Hinweise

Aufnahmegebühren sind grundsätzlich Einnahmen des ideellen Bereiches. Damit sind sie umsatzsteuerfrei.

Nach neuerer Rechtsprechung können Aufnahmegebühren (wie Mitgliedsbeiträge und Umlagen) aber steuerpflichtig sein, wenn im Gegenzug Leistung des Vereins in Anspruch genommen werden können.

Für die im SKR 49 vorgenommene Unterteilung nach der Höhe der Gebühren (Konten 2150 und 2160) ist nur die Grenze von 1.534 Euro von Belang. Über dieser Höhe gelten Aufnahmegebühren als gemeinnützigkeitsschädlich.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung erfolgt zum ideellen Bereich. Es sei denn, mit der Gebühr ist eine individuelle Gegenleistung (und nicht pauschal der Vereinsbeitritt) verbunden.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2150, 2160							Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Für die Umsatzsteuer gelten die gleichen Regelungen wie bei Mitgliedsbeiträgen.

Aufwandsspenden

Hinweise

Unentgeltliche Nutzungen (z. B. die kostenlose Überlassung von Räumen oder Gewährung eines zinslosen Darlehens) und Leistungen (z. B. unentgeltliche Arbeitsleistung) zu Gunsten eines steuerbegünstigten Vereins können nicht wie eine Sachspende behandelt werden, da dem Steuerpflichtigen dabei kein finanzieller Aufwand entsteht (§ 10b Abs. 3 Satz 1 EStG).

Werden die Nutzungen und Leistungen gegenüber einem steuerbegünstigten Verein hingegen entgeltlich erbracht, kann bei Verzicht auf den entstandenen Vergütungs- oder Aufwendungsersatzanspruch eine steuerbegünstigte Spende vorliegen (sogenannte Aufwandsspende). Beispielsweise kann auf Auszahlung einer Vergütung (z. B. für erbrachte Arbeitsleistung, für Überlassung von Räumen oder Darlehen) oder eines Aufwendungsersatzes (z. B. für den Verein verauslagte Aufwendungen in Form von Fahrt-, Telefon- und Portokosten) bedingungslos verzichtet werden.

Der Verzicht auf Erstattung muss zeitnah nach Durchführung der entsprechenden Tätigkeit erfolgen, also z. B. in unmittelbarem Anschluß an eine Arbeitsleistung (OFD München, 8.04.1999, S 2223 - 127 St 413)

Bei dem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich nicht um eine Spende des Aufwands, sondern um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger (steuerbegünstigter Verein) und dem Zuwendenden (Vereinsmitglied) tatsächlich hin- und herfließt.

Voraussetzung ist, dass ein satzungsgemäßer oder ein schriftlich vereinbarter vertraglicher Vergütungs- und Aufwendungsersatzanspruch besteht oder dass ein solcher Anspruch durch einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden ist, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht wurde.

Erbringt ein Mitglied Arbeitsleistungen freiwillig oder aufgrund einer satzungsmäßigen Verpflichtung, stellt die Arbeitsleistung keine Spende dar.

Der Anspruch muss vor der zu vergütenden bzw. zum Aufwand führenden Tätigkeit eingeräumt werden. Er muss ernsthaft und rechtswirksam (einklagbar) sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen - d. h. es war nicht von vornherein vereinbart, dass auf eine Vergütung verzichtet wird.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Spenden werden dem ideellen Bereich zugeordnet.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	3230, 3232							Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Spendenquittung lautet auf dem Bruttobetrag – also einschließlich Umsatzsteuer – soweit fällig.

Auslagenersatz

Hinweise

Eine Buchung von Auslagenersatz ist nur erforderlich, wenn die Belege für die ausgelegten Ausgaben nicht in die Buchhaltung des Vereins übernommen werden können (z. B. weil sie auf einen Vereinsmitarbeiter lauten).

Es handelt sich hier nicht um pauschalen Aufwandsersatz z. B. für Fahrkosten oder eine Aufwandsentschädigung für Arbeitsleistungen, sondern um einzeln nachgewiesenen Sachaufwendungen (z. B. Kauf von Büromaterial, Benzin für Vereinsfahrzeuge usw.).

Um den Auslagenersatz nachzuweisen, müssen zumindest Kopien der Belege zu den Buchhaltungsunterlagen genommen werden.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

... hängt ab von der Art und sachlichen Zuordnung der Aufwendungen.

Da die entsprechenden Belege nicht an den Verein adressiert sind, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich.

Bandenwerbung

Hinweise

Die selbst betriebene Bandenwerbung ("Werbung in Eigenregie") ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung muss zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgen. Nur im Fall einer Verpachtung der Werberechte insgesamt ist eine Zuordnung zur Vermögensverwaltung möglich. Um einen Zweckbetrieb handelt es sich in keinem Fall.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8012	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Es gilt der Regelumsatzsteuersatz.

Bankautomat, Gebühren, *siehe: Bankgebühren*

Bankdarlehen

Hinweise

Die Aufnahme eines Darlehens ist keine Einnahme im Sinne eines Ertrages. In der Gewinnermittlung bleibt sie deshalb unberücksichtigt. Es handelt sich um eine reine Bestandsbuchung. Das Gleiche gilt für die Tilgung des Darlehens.

Nur Darlehenszinsen sind erfolgswirksam (Kosten).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Eine Aufteilung der Bestandskonten auf die steuerlichen Bereiche findet nicht statt. Es kann bei der Buchung nach der Verwendung des Darlehens unterschieden werden. Das ist aber nur hinsichtlich der späteren Zuordnung der Darlehenskosten von Belang.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
1320								Haben	Finanzkonto

Bankgebühren

Hinweise

Bankgebühren (Kontoführungsgebühren, Buchungsgebühren, EC-Gebühren usw.) sind "Kosten des Geldverkehrs".

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

U. U. müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden. Die Aufteilung wird in der Regel nach Schätzung mit pauschalen Aufteilungsschlüsseln erfolgen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2900	4712	5575	6450	6950	7404	8440	Soll	Finanzkonto

Basar, siehe: Flohmarkt

Baukosten

Hinweise

Baukosten sind dem Anlagevermögen zuzuordnen, wenn es sich nicht um Erhaltungsaufwand (Reparaturen) handelt. Sie können nur im Rahmen der Abschreibung der erstellten Bauwerke steuerlich (erfolgswirksam) geltend gemacht werden.

Darunter fallen auch nachträgliche Herstellungskosten. Das sind bauliche Veränderungen, die etwas Neues, d. h. vorher nicht Vorhandenes, schaffen.

Erhaltungsaufwand kann sofort abgesetzt werden. Nachträgliche Herstellungskosten werden wie Anschaffungskosten abgeschrieben.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Bei der Buchung der Baukosten selbst wird wie bei Anschaffung von Anlagevermögen keine Aufteilung auf die steuerlichen Bereiche vorgenommen.

SKR 49 und 99 bieten verschiedene Konten im Bereich Gebäude/Anlagen, z. B. Vereinsheim, Sporthallen, Sportanlagen usf.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
100 bis 220								Soll	Finanzkonto

Beiträge, siehe: Mitgliedsbeiträge

Beiträge, gezahlte, siehe: Verbandsbeiträge

Beitrittsgebühren, siehe: Aufnahmegebühren

Benefizveranstaltungen

Hinweise

Benefizveranstaltungen sind in der Regel gesellige Veranstaltungen. Zwar kann bei kulturellen Angeboten, die in diesem Rahmen stattfinden, eine teilweise Zuordnung zum Zweckbetrieb vorgenommen werden (die Eintrittsgelder wären dann aufzuteilen). Das gilt aber nicht für Tanzveranstaltungen mit entsprechenden Musikdarbietungen.

Gastronomische Umsätze sind in jedem Fall steuerpflichtig.

Spenden sollten auf jeden Fall getrennt von Eintrittsgeldern vereinnahmt werden. Aus einem einheitlichen Entgelt einen Spendenanteils herauszurechnen, ist nämlich nur in Ausnahmefällen möglich

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Einnahmen (Eintrittsgelder) gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8002	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Für die unterschiedlichen Leistungen (Eintrittsgelder, Verkauf von Speisen und Getränken) gelten je nach Art der Einnahmen und Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen unterschiedliche Umsatzsteuersätze. Auch eine teilweise Befreiung der Einnahmen kann greifen.

Benzin, *siehe: laufende Kfz-Kosten*

Beratungskosten

Hinweise

Externe Berater (Organisationsberatung, Fundraisingberatung usw.) werden eingeordnet wie andere Rechts- und Beratungskosten.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

U. U. müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden, wenn sie verschiedene steuerliche Bereiche betreffen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2704	4900	5650	5870	6300	7500	8800	Soll	Finanzkonto

Berufsgenossenschaft, Beiträge

Hinweise

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der Arbeitnehmer (auch die freiwillige Versicherung für Amtsträger seit dem 1.01.2005) gehören zu den Personalaufwendungen.

Die Kontenrahmen sehen nicht in allen Bereichen ein eigenes Konto vor. Entweder wird dann unter "Sozialversicherungsbeiträge" gebucht oder in diesem Bereich ein eigenes Konto eingerichtet.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der Zuordnung der Personalstellen.

Die Aufteilung erfolgt für alle Personalkosten nach dem gleichen Schlüssel

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2555	4900	5350, 5830	6250	6750	7250	8230	Soll	Finanzkonto

Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft

Hinweise

Der Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH) stellt nur eine Vermögensumschichtung dar. Er ist nicht erfolgswirksam.

Da die steuerliche Zuordnung der Gewinnbeteiligung davon abhängt, ob der Verein eine beherrschende Rolle ausübt, wird in der Kontierung hier eine Unterscheidung gemacht.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Eine Aufteilung der Bestandskonten auf die steuerlichen Bereiche findet nicht statt.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
510								Soll	Finanzkonto

Bewirtungskosten

Hinweise

Bewirtungskosten können nur dann als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn ein betrieblicher Anlass für die Bewirtung vorliegt. Dazu müssen Personen bewirtet werden, mit denen Geschäftsbeziehungen gepflegt oder angebahnt werden (z.B. auf Sponsoren, wichtige Spender), einschließlich deren teilnehmenden Arbeitnehmer. Es müssen also Geschäftspartner sein, die bewirtet werden, nicht nur Mitarbeiter oder Mitglieder. Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen beköstigt werden. Dies ist stets dann der Fall, wenn die Darreichung von Speisen und/oder Getränken eindeutig im Vordergrund steht.

Keine Bewirtung liegt vor bei der Gewährung von Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (Kaffee, Tee, Gebäck), z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen.

Die Bewirtungskosten sind nur zu allerdings nur zu 70 Prozent steuerlich abzugsfähig. Sie müssen deshalb aufgeteilt werden in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Teil. Das ist aber nur für den steuerpflichtigen Bereich relevant.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	3553/ 3783/ 3863			6305/6805	6800		8334	Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Vorsteuer ist in voller Höhe abzugsfähig.

Blutspendetermine, Organisationsleistungen für

Hinweise

Während die Einnahmen aus dem Verkauf von Blutpräparaten in den steuerpflichtigen Bereich fallen, sind Organisationsleistungen für Blutspendetermine der regionalen Untergliederungen (Orts- oder Kreisverbände) des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) nach neuerer Rechtsprechung ein Zweckbetrieb.

Dazu gehören Werbemaßnahmen, Herrichtung von Räumlichkeiten, Betreuung und Beköstigung der Blutspender nach der Blutentnahme, Identitätskontrolle der Spender und Hilfe bei der Ausfüllung von Formularen. Die Vergütungen an die regionalen DRK-Untergliederung sind nach neuerer Rechtsprechung (FG Düsseldorf, Urteil vom 8.11.2006, 5 K 3477/04 U) Einnahmen des Zweckbetriebs.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

sonstige Zweckbetriebe

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
				6060				Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Umsätze unterliegen dem ermäßigten Steuersatz (7%)

Briefmarken, *siehe: Porto*

Bücher, Fachliteratur, Zeitschriften

Hinweise

Bücher und Zeitschriften sind als Fachliteratur Betriebskosten. Je nach Tätigkeitsfeld kann das auch für andere Literatur gelten (z. B. Kinderbücher für Kindergarten, Schulbücher usf.)

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Kontierung

Kontonummer/n									

Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2900		5650	6342	6800	7500	8800	Soll	Finanzkonto

Buchungsgebühren, *siehe: Bankgebühren*

Büromaterial

Hinweise

Hierunter fallen Verbrauchsmaterial (auch EDV) und Kleingeräte, die nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter oder abschreibungspflichtige Anlagegüter erfasst werden.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Da meist keine getrennte Nutzung oder gar ein getrennter Einkauf erfolgt, ist eine Aufteilung (in der Regel nach Schätzung) erforderlich

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2701	4900	5575	6841	7400	7400	8310	Soll	Finanzkonto

Bußgelder

Hinweise

Bußgelder sind Strafzahlungen bei Verfahrenseinstellung, die von Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften gemeinnützigen Organisationen zugewiesen werden. Wegen der fehlenden Freiwilligkeit ist kein Spendenabzug möglich.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Ideeller Bereich

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	3215								Finanzkonto

Cafeteria, siehe: gastronomische Umsätze

Darlehen, siehe: Bankdarlehen

Darlehen von Mitgliedern**Hinweise**

Darlehen sind keine Einnahme im Sinne eines Ertrages. In der Gewinnermittlung bleibt sie deshalb unberücksichtigt. Es handelt sich um eine reine Bestandsbuchung. Das gleiche gilt für die Tilgung des Darlehens.

Für Mitgliederdarlehen dürfen keine höheren als die banküblichen Zinsen bezahlt werden, andernfalls läge ein Verstoß gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit vor.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Eine Aufteilung der Bestandskonten auf die steuerlichen Bereiche findet nicht statt. Es kann bei der Buchung nach der Verwendung des Darlehens unterschieden werden. Das ist aber nur hinsichtlich der späteren Zuordnung der Darlehenskosten (Zinsen) von Belang.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
1800								Haben	Finanzkonto

Druckkosten

Hinweise

Druckkosten für eigene Publikationen, Werbebroschüren, Vereinszeitschriften usw.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung. Z. B. Werbebroschüren für Zweckbetriebsveranstaltungen (z. B. Kultur) = Zweckbetrieb, für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (z. B. Benefizveranstaltung, Gaststätte) entsprechend.

Häufig müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden, das ist z. B. der Fall, wenn im Kulturprogramm Werbung abgedruckt ist (steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) oder in der Mitgliederzeitschrift (2801) das Angebot eines Zweckbetriebs beworben wird.

Die Aufteilung wird in der Regel nach den anteilig nach Seitenzahlen erfolgen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2801, 2704		5650	6300	6800	7854	8800	Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Bei Zuordnung der Kosten zu einen umsatzsteuerpflichtigen Bereich, ist ein (teilweiser) Vorsteuerabzug möglich.

EC-Gebühren, *siehe: Bankgebühren*

EDV-Verbrauchsmaterial, *siehe: Büromaterial*

Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern

Hinweise

Die Behandlung von Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportler bezieht sich grundsätzlich auf die einzelnen Wettkämpfe.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Sind an Sportveranstaltungen bezahlte Sportler beteiligt, werden die Einnahmen daraus dem steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet, sofern nicht, weil der Jahresumsatz unter 45.000 € bleibt, zum Zweckbetrieb optiert wird (§ 67a Abgabenordnung).

Kontierung

Kontonummer/n								Konto-Position	Gegenkonto
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB		
						7000		Haben	Franzkonto

Umsatzsteuer

Anders als die aktive Teilnahme an Sportveranstaltung sind Eintrittsgelder von Zuschauern nicht umsatzsteuerbefreit. Im Zweckbetrieb gilt aber der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%).

Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen mit Amateursportlern

Hinweise

Nach § 67a der Abgabenordnung gelten sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins als Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) insgesamt 45.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Dazu zählt nicht der Verkauf von Speisen und Getränken und die Einnahmen aus Werbung.

Diese Vereinfachungsregelung zielt auf den Einsatz bezahlter Sportler. Bleibt der Umsatz also innerhalb der genannten Grenze, können auch bezahlte Sportler an den Veranstaltungen teilnehmen, ohne dass ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entsteht.

Diese Zweckbetriebsgrenze ist optional, d. h. der Verein kann auf die Anwendung dieser Regelung verzichten. Dann gelten nur solche Sportveranstaltungen als Zweckbetrieb, bei denen

1. kein Sportler des Vereins teilnimmt, der für seine sportliche Betätigung oder für die Benutzung seiner Person, seines Namens, seines Bildes oder seiner sportlichen Betätigung zu Werbezwecken von dem Verein oder einem Dritten über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält und
2. kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Verein oder einem Dritten im Zusammenwirken mit dem Verein über eine Aufwandsentschädigung hinaus Vergütungen oder andere Vorteile erhält (§ 67a Abs. 3 AO).

Im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO, zu § 67a Abs. 3 Nr. 31) wird die Höhe dieser "Aufwandsentschädigung" festgelegt: Danach gelten Zahlungen, die im Jahresdurchschnitt nicht mehr als insgesamt 400 € je Monat betragen, als Aufwands-

entschädigung, ohne dass ein Einzelnachweis über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen geführt werden muss.

Die Regelung über die Unschädlichkeit pauschaler Aufwandsentschädigungen bis zu 400 € je Monat gilt nur für Sportler des Vereins, nicht aber für Zahlungen an andere Sportler. Einem anderen Sportler, der in einem Jahr nur an einer Veranstaltung des Vereins teilnimmt, kann also nicht ein Betrag bis zu 4.800 EUR als pauschaler Aufwandsersatz dafür gezahlt werden. Vielmehr führt hier jede Zahlung, die über eine Erstattung des tatsächlichen Aufwands hinausgeht, zum Verlust der Zweckbetriebseigenschaft der Veranstaltung.

Die Behandlung von Sportveranstaltungen mit bezahlten/unbezahlten Sportler bezieht sich grundsätzlich auf die einzelnen Wettkämpfe.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Sind an Sportveranstaltungen keine bezahlten Sportler beteiligt, werden die Einnahmen daraus dem Zweckbetrieb zugeordnet.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
					5000			Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Anders als die aktive Teilnahme an Sportveranstaltung sind Eintrittsgelder von Zuschauern nicht umsatzsteuerbefreit. Im Zweckbetrieb gilt aber der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%).

Ehrenamtszuschale

Hinweise

Vergütungen für „ehrenamtlich“ Tätige in gemeinnützigen Einrichtungen sind bis zur Höhe von 840 (bis 2020: 720) Euro im Jahr einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie nebenberuflich (nicht mehr als ein Drittel einer Vollzeitstelle) ausgeübt werden (§ 3 Nr. 26a EStG). Begünstigt sind nur Tätigkeiten außerhalb des steuerpflichtigen Bereichs.

Anders als bei sozialversicherungspflichtigen Vergütungen gibt es Zahlungen im Rahmen des Ehrenamtszuschale keine Meldepflichten bei Finanzamt und Sozialversicherungsträgern. Die Tätigkeiten können sowohl selbstständig als auch im anhängiger Beschäftigung ausgeübt werden.

Der SKR 49 sieht kein eigenes Konto für die Ehrenamtszuschale vor. Entweder werden die Zahlungen unter Aushilfslöhne gebucht oder man legt ein eigenes Konto im Bereich Personalkosten.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Für Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale kommt in der Regel nur eine Zuordnung zu ideellem Bereich und Zweckbetrieb in Frage.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2556		5320/ 5823	6215	6715			Soll	Finanzkonto

Energiekosten (Strom, Gas usf.)

Hinweise

Energiekosten werden in der Regel den Raumkosten zuzuordnen sein. Handelt es sich um Energiekosten für den Betrieb bestimmter Anlagen, wird sinnvollerweise auf ein eigenes Konto gebucht (5630).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Häufig müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden. Nach Möglichkeit wird ein flächen- oder verbrauchsbezogener Aufteilungsschlüssel festgelegt. Ist das nicht möglich, ist eine Schätzung für die Aufteilung zulässig

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2660	4750	5560	6330	6830 f.	7385 f.	8300 f.	Haben	Finanzkonto

Erbschaften

Hinweise

Zuwendungen von Todes wegen sind bei gemeinnützigen Vereinen in unbeschränkter Höhe steuerfrei.

Bei Gelderbschaften ist ein Finanzkonto Gegenkonto. Erbschaften in Sachform (z.B. Immobilien) werden auf ein entsprechendes Anlagenkonto gebucht (z. B. 0050, 0100)

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung erfolgt zum ideellen Bereich.

Kontierung

Kontonummer/n								Konto- Position	Gegenkonto
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB		
	3211							Haben	Finanz- oder Anlagenkont o

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nach § 58 Nr. 11a AO dürfen Erbschaften dem Vermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben hat. Es handelt sich hier aber nicht um eine ertragsteuerliche Zuordnung, sondern nur um eine Ausnahme vom Gebot der zeitnahen Mittelverwendung.

Fachliteratur, siehe: Bücher**Fahrtkostenerstattung, siehe: Reisekostenerstattung****Festveranstaltungen, siehe: Vereinsfeste****Flohmarkt, Erlöse****Hinweise**

Einnahmen aus dem Verkauf von Waren auf Flohmärkten fallen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Eine pauschalierte Gewinnermittlung ist beim Einzelverkauf von Altmaterial nicht möglich. Für gespendete Waren darf keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

steuerpflichtiger wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8004	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Erlöse sind umsatzsteuerpflichtig mit 19%

Gas, siehe: Energiekosten**gastronomische Umsätze, Verkauf von Speisen und Getränken****Hinweise**

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der nur in Sonderfällen ein Zweckbetrieb sein kann.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Der Verkauf von Speisen und Getränken und andere gastronomische Leistungen begründen regelmäßig einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dabei ist es ohne Belang, ob in fester Gaststätte oder nur bei bestimmten Anlässen verkauft wird.

Nur in speziellen Fällen ("Suppenküchen" für Bedürftige, Verpflegung und Beherbergung bei Bildungsveranstaltungen, Jugendherbergen, Krankenhäuser, Pflegeheime usf.) sind Verpflegungsleistungen dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8028	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich gilt:

- Getränke: 19% Umsatzsteuer (8030 ff)
- Speisen zum sofortigen Verzehr: 19% Umsatzsteuer (8030 ff)
- Speisen zum "Mitnehmen": 7% Umsatzsteuer (8028)

Gema-Gebühren

Hinweise

Gema-pflichtig ist grundsätzlich jede öffentliche Nutzung von Musik. Das gilt regelmäßig für alle Vereinsveranstaltungen, weil es sich hier um keine bloß private Nutzung handelt. Auch Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld sind vergütungspflichtig.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Gema-pflichtig können Veranstaltungen sowohl im wirtschaftlichen wie im nicht wirtschaftlichen Bereich sein.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2900		5545/ 5872	6335	6835	7358	8320	Soll	Finanzkonto

Geldspende, erhaltene

Hinweise

Spenden sind bei gemeinnützigen Vereinen ertrags- und schenkungssteuerfrei.

Wegen der Aufbewahrungspflichten für die Zuwendungsbestätigung ist es sinnvoll, Spenden mit und ohne Zuwendungsbestätigung getrennt zu erfassen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Spenden werden dem ideellen Bereich zugeordnet.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	3220							Haben	Finanzkonto

Geschenke, *siehe: Präsente/Jubiläen/Ehrungen*

Gesellige Veranstaltungen, Eintrittsgelder

Hinweise

Gesellige Veranstaltungen sind regelmäßig ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Nur im Bereich der Altenhilfe gibt es hiervon Ausnahmen. Zu beachten ist, dass die Finanzverwaltungen auch Veranstaltungen mit nur nachrangigem Zweckbezug als gesellige Veranstaltungen bewerten. Das gilt zum Beispiel für gesellige Zusammenkünfte mit einem (untergeordneten) Kulturprogramm oder Karnevalsveranstaltungen, bei denen der Brauchtumsanteil (Bühnenprogramm) nur eine nachrangige Rolle spielt. Gastronomische Einnahmen werden in der Regel getrennt erfasst.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Eintrittsgelder zu geselligen Veranstaltungen sind Einnahmen des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

Kontierung

Kontonummer/n								Konto- Position	Gegenkonto
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB		
							8002	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Eintrittsgelder sind umsatzsteuerpflichtig. Der Umsatzsteuersatz beträgt 19%

Getränke/Verkaufserlöse, *siehe: gastronomische Umsätze*

Gewerbsteuer

Hinweise

Die Gewerbesteuer berechnet sich aus dem gewerblichen Einkünften. Sie ist seit dem 1.01.2008 nicht mehr als Betriebssteuer abzugsfähig.

Der (wie bei der Körperschaftsteuer) ermittelte Gewinn wird um bestimmte Hinzurechnungen (u. a. ein Teil der Zinsen, Pachten, Leasingraten) und Kürzungen (z. B. ein Teil des Einheitswerts von betrieblichen Grundstücken) geändert. Abgezogen werden weiter Gewerbeverluste aus Vorjahren. Der so ermittelte Gewerbeertrag verringert sich bei Vereinen um den Freibetrag von 5.000 Euro.

Der wird dann mit der Steuermesszahl (3,5%) und dem Hebesatz der Gemeinde multipliziert. Den Hebesatz legt die Gemeinde fest. Er liegt zwischen 200% und 500%.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Gewerbesteuerpflicht besteht nur in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
						7460	8316	Soll	Finanzkonto

Habenzinsen aus Bankguthaben

Hinweise

Bei der Zuordnung von Zinseinnahmen ist neben der Steuerfreiheit auch der in der Vermögensverwaltung größere Ertragsanteil, der in eine freie Rücklage eingestellt werden kann, von Bedeutung.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung erfolgt immer zur Vermögensverwaltung.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
		4150						Haben	Finanzkonto

Hallengebühren, siehe: Platzgebühren

Heimatabend, Eintrittsgeld

Hinweise

Die Einnahmen aus Eintritten für Heimatabende sind als Einnahmen eines Zweckbetriebs (Brauchtumspflege) steuerbegünstigt, wenn sie eindeutig von sonstiger

wirtschaftlicher Betätigung (Bewirtung der Besucher) getrennt werden können (OFD Nürnberg, 30.01.1997, S 7177 - 37/St 43).

Andernfalls handelt es sich um gesellige Veranstaltungen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

sonstige Zweckbetriebe

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
					6005			Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Im Zweckbetrieb ermäßigter Umsatzsteuersatz (7%)

Heizungskosten, *siehe: Energiekosten*

Instandhaltungskosten, Reparaturen

Hinweise

Instandhaltungskosten sind in der Regel laufender Aufwand. In bestimmten Fällen kann eine bilanzielle Aktivierung erforderlich sein. Die Kosten sind dann nicht unmittelbar steuerlich abzugsfähig.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2664	4751	5565	6330	6830	7388	8800	Soll	Finanzkonto

Internetgebühren, *siehe: Telefonkosten*

Karnevalsorden

Hinweise

Als Brauchtumpflege fällt das Verleihen von Sessionsorden in den ideellen Bereich. Der Verkauf von Karnvalsorden ist dagegen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Ein spezielles Konto fehlt im SKR 49 und wäre bei Bedarf zu ergänzen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2704, 2802							Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Im ideellen Bereich kein Vorsteuerabzug.

Kaution (erhaltene)

Hinweise

Kautionen sind steuerlich neutral. Sie stellen eine Verbindlichkeit gegenüber dem Mieter usf. dar. In der Gewinnermittlung/EÜR werden sie nicht abgebildet.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Eine Zuordnung erfolgt nicht, weil die Kautionen nicht erfolgswirksam sind.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
1625								Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Fällt mangels Leistung nicht an.

Kaution (gegebene)

Hinweise

Kauttionen sind steuerlich neutral. Sie stellen eine Forderung gegenüber dem Vermieter usf. dar. In der Gewinnermittlung/EÜR werden sie nicht abgebildet.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Eine Zuordnung erfolgt nicht, weil die Kauttionen nicht erfolgswirksam sind.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
0555								Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Fällt mangels Leistung nicht an.

Kfz-Kosten, laufende Kfz-Kosten

Hinweise

Hierzu gehören Benzin und anderes Verbrauchsmaterial, Autowäsche, Parkgebühren usf.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Meist müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden, weil sie sachlich verschiedene Bereiche betreffen und die Belege nicht nach steuerlichen Bereichen getrennt anfallen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2900		5623	6350	6850	7432	8322	Soll	Finanzkonto

Kfz-Reparaturen

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Meist müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden, weil sie sachlich verschiedene Bereiche betreffen und die Belege nicht nach steuerlichen Bereichen getrennt anfallen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2900		5624	6350	6850	7430	8322	Soll	Finanzkonto

Kfz-Versicherung

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Meist müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden, weil sie sachlich verschiedene Bereiche betreffen und die Belege nicht nach steuerlichen Bereichen getrennt anfallen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2900		5353/ 5622	6350	6853	7432	8322	Soll	Finanzkonto

Kindergarten, Kinderhort – Einnahmen aus Betreuungskosten

Hinweise

Kindergärten, Kinderhorte und ähnliche Betreuungseinrichtungen fördern die Erziehung und Jugendpflege und sind in diesem Rahmen steuerbegünstigt.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Kindergärten usf. sind nach § 68 Nr. 1b AO als Zweckbetriebe anerkannt. Das gilt unabhängig von einer evtl. Bedürftigkeit der Kinder/Eltern.

Die Höhe der Betreuungskosten ist ohne Belang, sofern sie nicht unangemessen hoch sind und damit einen Großteil der Bevölkerung ausschließen (Grundsatz der Förderung der Öffentlichkeit).

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
					6500			Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Kindergärten können als Träger der Jugendhilfe nach § 4 Nummer 25 UStG befreit sein.

Befreit sind die folgenden Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der förderungswürdigen Träger der freien Jugendhilfe

- Lehrgänge, Freizeite, Zeltlager, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die dem Sport oder der Erholung dienen,
- damit in Verbindung die Beherbergung und Beköstigung der Jugendlichen und Mitarbeiter in der Jugendhilfeeinrichtung
- die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendhilfe, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Der Kreis der begünstigten Träger richtet sich nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) erfolgt nach Landesrecht – abhängig vom Tätigkeitsfeld durch die Jugendämter, die Landesjugendämter oder die obersten Bildungsbehörden.

Auch Sportunterricht kann unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 25 UStG fallen. Es muss sich dann aber um Sportunterricht für eine dem betreffenden Sportverein angeschlossene Jugendgruppe handeln. Nicht erforderlich ist, dass die Jugendlichen Mitglieder des Vereins und der Jugendgruppe sind. Am Sportunterricht können auch – aber nicht ausschließlich – Personen über 27 teilnehmen.

Die Unterbringung und Verpflegung von Jugendlichen ist nach § 4 Nummer 23 UStG umsatzsteuerfrei, wenn die Einrichtung überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen. Als Jugendliche gelten alle Personen bis zum 27. Lebensjahr.

Die Einrichtung muss aber tatsächlich unmittelbar Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke – wenn auch nicht ausschließlich – verfolgen (R 117 UStR). Ein Kantinenpächter einer Einrichtung ist deswegen nicht befreit (BFH, 28.09.2000, V R 26/99). Der Erziehungszweck steht nicht dadurch in Frage, dass die Erziehung mit Erholung verbunden ist. Bei Jugendlichen dient auch die Freizeitgestaltung der Erziehung (Niedersächsisches Finanzgericht, 9.09.2005, 5 K 70/02).

Wer Vertragspartner und damit Leistungsempfänger im Rechtssinne ist, ist nicht ausschlaggebend, das können also z. B. die Eltern oder andere Träger sein.

Unter die Befreiung fallen grundsätzlich auch Kindergärten, Kindertagesstätten oder Halbtags-Schülerheime. Zu den begünstigten Leistungen gehören neben der Beherbergung und Beköstigung insbesondere die Beaufsichtigung der häuslichen Schularbeiten und die Freizeitgestaltung durch Basteln, Spiele und Sport (R 117 UStR).

Kirchensteuer, *siehe: Lohnsteuer*

Kongresse, Tagungen u.ä. – Teilnahmegebühren

Hinweise

Die Einnahmen aus Kongressen, Tagungen u. ä. fallen in der Regel in den Bereich Forschung oder Bildung und sind damit steuerbegünstigt.

Das gilt für die Teilnahmegebühren, nicht aber für die Bewirtung/Verpflegung der Teilnehmer.

Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22a UStG ist möglich.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung erfolgt zum Zweckbetrieb (bei entsprechenden Satzungszwecken); die Höhe der Entgelte in dabei ohne Belang.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
				6000	6500			Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreit sind nach § 4 Nummer 22 a UStG Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen Einrichtungen, oder Berufsverbänden durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden. Dazu gehören auch Kongresse und ähnliche Veranstaltungen.

Die in § 4 Nr. 22 a UStG bezeichneten Leistungen sind nur steuerbefreit, wenn sie von den im Gesetz bezeichneten Unternehmern erbracht werden. Die Regelung gilt nur für die gemeinnützigen Einrichtungen selbst, nicht für ihre Subunternehmer (BFH,

12.05.2005, V B 146/03). Sie beschränkt sich auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn.

Als "überwiegend" gilt allgemein ein Anteil von mehr als 50% der Kosten an den Einnahmen. Dabei dürfen nach der Praxis der Finanzämter alle veranstaltungsbezogenen Kosten eingerechnet werden – auch Gemeinkosten für Mieten, Werbung usf.

Kontoführungsgebühren, *siehe: Bankgebühren*

Konzerte, Eintrittsgelder

Hinweise

Eintrittsgelder zur Kulturveranstaltungen werden bei entsprechenden Satzungszwecken dem Zweckbetrieb zugeordnet.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
					6005			Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Einnahmen unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz (Zweckbetrieb). Eine Umsatzsteuerbefreiung ist nur nach § 4 Nr. 20 UStG möglich. Dazu ist aber ein Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich.

Kursgebühren, *siehe: Seminaregebühren*

Löhne und Gehälter

Hinweise

Steuer- und sozialversicherungsrechtlich gibt es für Vereine und gemeinnützige Körperschaften als Arbeitgeber keine Sonderregelungen (mit Ausnahme des Übungsleiterfreibetrages).

Die zu buchenden Kosten für abhängig beschäftigte Mitarbeiter teilen sich auf in:

- Nettogehalt

- Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidarzuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der Zuordnung der Personalstellen.

Die Aufteilung erfolgt für alle Personalkosten nach dem gleichen Schlüssel.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2550		5300	6200	6700	7220	8210	Soll	Finanzkonto

Lohnsteuer, Kirchensteuer

Hinweise

Die Lohnsteuer gehört wie die Kirchensteuer zu den Personalkosten. Da sie ein Teil der Vergütung ist, die vom Arbeitgeber nur abgeführt wird, muss sie auch nicht auf ein separates Konto gebucht werden.

Steuer- und sozialversicherungsrechtlich gibt es für Vereine und gemeinnützige Körperschaften als Arbeitgeber keine Sonderregelungen.

Die zu buchenden Kosten für abhängig beschäftigte Mitarbeiter teilen sich auf in:

- Nettogehalt
- Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidarzuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der Zuordnung der Personalstellen.

Die Aufteilung erfolgt für alle Personalkosten nach dem gleichen Schlüssel.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2550		5300	6255	6755	7252	8232	Soll	Finanzkonto

Losverkauf, Erlöse aus Tombola und Lotterien

Hinweise

Unter Lotterie versteht man ein Glücksspiel, bei dem ein Geldgewinn gegen Zahlung eines Einsatzes gewährt wird.

Bei einer Ausspielung oder Tombola besteht Gewinn dagegen aus Geld und Sachwerten oder ausschließlich aus Sachwerten.

Ist die Lotterie oder Ausspielung steuerpflichtig, ergeht ein Lotteriesteuerbescheid.

Im Gegenzug ist der Umsatz aus der Verlosung von der Umsatzsteuer befreit (§ 4 Nr. 9b Umsatzsteuergesetz). Es herrscht allerdings dann auch ein absolutes Vorsteuerabzugsverbot (§ 15 Absatz 2 Nr. 1 UStG).

Bei Steuerfreiheit der Lotterie oder Ausspielung unterliegt der Umsatz aus dem Losverkauf der Umsatzsteuer (ermäßigter Steuersatz im Zweckbetrieb von 7 %).

Das umsatzsteuerliche Entgelt ist der Gesamtbetrag für die Losverkäufe. Die Vergabe eines Sachgewinns erfolgt unentgeltlich außerhalb eines Leistungsaustausches. Der Losverkäufer erwirbt mit dem Los keinen Gewinnanspruch, sondern lediglich eine Gewinnaussicht. Der Lospreis ist daher keine Gegenleistung für einen Sachgewinn (OFD Hannover; 7.09.2004 - S 7109 - 5 - StO 351/S 7109 - 2 - StH 444).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Lotterien werden als Zweckbetrieb behandelt, wenn

- sie von der zuständigen Behörde genehmigt sind oder nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen wegen des geringen Umfangs per Verwaltungserlass pauschal als genehmigt gelten (hier gelten Obergrenzen nach den Lotteriegesetzen der Bundesländer) und
- die Erlöse ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zufließen (§ 68 Abgabenordnung).

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
				6060			8022	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerfrei sind die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallen. Nicht befreit sind Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird.

Bei Vereinen gilt das für genehmigte Lotterien im Rahmen eines Zweckbetriebs. Der Losverkauf ist dann umsatzsteuerpflichtig (7%). Das Gleiche gilt für Veranstaltungen wie Preisskat, Preiskegeln usf.

Medaillen, siehe: Pokale

Meldegebühren

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Meldegebühren sind Einnahmen des Sportbetriebes und können entsprechend den allgemeinen Vorgaben in den Zweckbetrieb oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Sport fallen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5726			7104		Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Als Teilnahmegebühren an sportlichen Veranstaltungen sind Meldegebühren nach § 4 Nr. 22b UStG steuerfrei.

Mieten (Mietausgaben)

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Mieten sind wie Raumkosten, dem steuerlichen Bereich zuzuordnen, für den die Mietflächen genutzt werden. Soweit eine gemischte Nutzung erfolgt, erfolgt die Aufteilung nach Flächen- und/oder nach Zeitanteilen der Nutzung.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2661	4966	5555	6339	6839	7384	8302	Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Als Teilnahmegebühren an sportlichen Veranstaltungen sind Meldegebühren nach § 4 Nr. 22b UStG steuerfrei.

Mieteinnahmen (Immobilienvermietung)

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Mieteinnahmen fallen nur dann in die Vermögensverwaltung, wenn der Mietvertrag langfristig (auf mehr als 6 Monate) angelegt sind. Die kurzfristige Vermietung ist regelmäßig dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen, auch wenn an andere gemeinnützige Einrichtungen vermietet wird. Nur im Ausnahmefall ist eine Zuordnung zum Zweckbetrieb möglich. Das gilt z.B. (bei entsprechenden Satzungszwecken) für betreutes Wohnen, Wohneinrichtungen für Obdachlosen, Jugendliche usf. Besonderheiten gelten für die → Sportanlagenvermietung.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2661	4966	5555	6339	6839	7384	8302	Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Vermietung von Wohnraum ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Bei der Vermietung an Unternehmer besteht bei der Umsatzsteuer ein Wahlrecht, wenn der Mieter das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen

Die kurzzeitige Überlassung von → Sportanlagen ist regelmäßig umsatzsteuerpflichtig, weil wegen der Nebenleistungen keine typische Immobilienvermietung vorliegt. Bei der Überlassung an Mitglieder liegt ein Zweckbetrieb vor (7%), bei der Überlassung an Nichtmitglieder ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Mitgliedsbeiträge

Hinweise

Mitgliedsbeiträge sind Einnahmen des ideellen Bereiches. Zu den Mitgliedsbeiträgen gehören auch Umlagen und Aufnahmegebühren.

Nach neuerer Rechtsprechung können Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig sein, wenn im Gegenzug Leistung des Vereins in Anspruch genommen werden können.

Die Unterteilung in Beiträge bis 1.023 Euro bezieht sich auf die Obergrenze, ab der die Finanzverwaltung Mitgliedsbeiträge als gemeinnützigkeitsschädlich bewertet. Die Grenze von 300 Euro (Konto 2110) hat steuerlich keine Bedeutung.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Echte Mitgliedsbeiträge werden dem ideellen Bereich zugeordnet. Es darf in ihnen kein individuelles Leistungsentgelt enthalten sein. Der Beitrag ist also für alle Mitglieder oder für eine Mitgliedergruppe einheitlich.

Ertragsteuerlich gilt: Bei Personenvereinigungen zählen Beiträge, die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden, nicht zum steuerpflichtigen Einkommen (§ 8 Absatz 5 KStG).

Ist der Mitgliedsbeitrag aber – ganz oder teilweise – ein verdecktes Entgelt für eine konkrete Leistung an das betreffende Mitglied, so fehlt der Beitragscharakter. Der Mitgliedsbeitrag ist dann – zumindest teilweise – als Körperschaftsteuerpflichtige Einnahme zu behandeln. Steuerpflichtige Einnahmen könnten nicht nur vorliegen, wenn für eine besondere Leistung des Verbandes an seine Mitglieder auch ein besonders Entgelt gezahlt wurde.

Für gemeinnützige Vereine ist das meist kein Problem, weil auch unechte Mitgliedsbeiträge in der Regel – als Einnahmen des Zweckbetriebs – Körperschaftsteuerfrei bleiben. Unechte Beiträge führen zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der nicht immer ein Zweckbetrieb sein muss. Echte Mitgliedsbeiträge im Sinne von § 8 Abs. 5 KStG sind Beiträge, die die Mitglieder einer Personenvereinigung lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder nach der Satzung zu entrichten haben. Sie dürfen der Personenvereinigung nicht für die Wahrnehmung besonderer geschäftlicher Interessen oder für Leistungen zugunsten ihrer Mitglieder zufließen. Soweit eine Körperschaft der wirtschaftlichen Förderung der Einzelmitglieder dient und die Beiträge Entgelt für bestimmte Leistungen darstellen, handelt es sich nicht um echte Mitgliederbeiträge (BFH, Urteil vom 26.07.1989, I R 86/85).

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2110							Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Nach neuerer Rechtsprechung des BFH können Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig sein. Das setzt aber voraus, dass der Verein für seine Mitglieder Leistungen erbringt und die Mitgliedsbeiträge ein – wenn auch pauschales – Entgelt dafür sind. Das ist bei z. B. Sportvereinen in der Regel der Fall.

Eine Verpflichtung zur Umsatzbesteuerung besteht hier aber bisher nicht. Der Verein kann die Beiträge aber besteuern, wenn er sich durch den damit verbundenen Vorsteuerabzug günstiger stellt.

Da noch keine Vorgaben für die Umsetzung der neuen Rechtsprechung vorliegen, empfiehlt sich, mit dem Finanzamt vorab eine Abstimmung vorzunehmen.

Museums-Shop, Verkaufserlöse

Hinweise

Museen sind bei gemeinnützigen kulturellen Einrichtungen Zweckbetriebe. Zu den Einnahmen des Zweckbetriebs gehören neben den Eintrittsgeldern auch die Erlöse aus dem Verkauf von Ausstellungskatalogen, Bildbänden, Plakaten, Postkarten, Fotografien, und Reproduktionen von Exponaten. Voraussetzung ist aber, dass es sich um die Darstellung der Ausstellungsstücke des betreffenden Museums handelt, das Museum die Gegenstände selbst herstellt oder herstellen lässt und die Gegenstände ausschließlich in dem betreffenden Museum vertrieben werden.

Verkäufe von sonstigen Artikel stellen einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar (Warenverkauf).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

nach den o. g Maßgaben Zweckbetrieb oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
					6005		8004	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Befreiungsregelungen bestehen hier nicht. Steuersatz: im Zweckbetrieb 7%, im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb 19%

Musikaufführungen, *siehe: Konzerte*

Notargebühren

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Ideeller Bereich

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto

	2894							Soll	Finanzkonto
--	------	--	--	--	--	--	--	------	-------------

Online-Gebühren, *siehe: Telefonkosten*

Parkgebühren, *siehe: Kfz-Kosten*

Personalgestellung

Hinweise

Überlässt der Verein seine Mitarbeiter (z. B. Trainer, bezahlte Sportler zu Werbemaßnahmen) Unternehmen oder anderen Vereinen gegen Entgelt wird ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb begründet.

Das gilt auch für die Überlassung von Ehrenamtlern im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Jahres (OFD Frankfurt, Schreiben vom 21.08.2007, S 0177 A - 12 - St 53).

Die unentgeltliche Überlassung von Personal an andere gemeinnützige oder öffentlich-rechtliche Körperschaften ist ohne Schaden für die Gemeinnützigkeit, wird aber mangels finanzieller Folgen nicht buchhalterisch erfasst.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Einnahmen sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen. Das gilt auch bei der Personalgestellung für gemeinnützige Vereine und zu Satzungszwecken. Anders wäre es, wenn der Verein für Dritte satzungszweckbezogen tätig wird (also nicht durch Personalüberlassung), z. B. wenn der Chorverein im Rahmen einer Konzertreise gegen Gage auftritt (Zweckbetrieb).

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8030	Haben	Finanzkonto

Personalkosten, siehe: Löhne und Gehälter**Pferdepension****Hinweise**

Einnahmen eines Reitvereins aus der Unterbringung und Pflege von Pferden, gehören nach der neueren Rechtsprechung nicht zum steuerbegünstigten Bereich (Zweckbetrieb). Das gilt auch, wenn es sich um Pferde von Mitgliedern handelt.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Einnahmen werden dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8030	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport oder zu selbständigen oder gewerblichen, nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden (z. B. durch Reitlehrer oder Berufsreiter), unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG kann dabei nicht in Anspruch genommen werden.

Platzgebühren, Einnahmen

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Platz- und Hallengebühren sind keine Einnahmen des Sportbetriebes aber ein Zweckbetrieb, wenn die Überlassung an Mitglieder erfolgt. Die Überlassung an Nichtmitglieder ist dagegen ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5105				8018	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Platzgebühren werden als Zweckbetriebseinnahmen nur mit 7% besteuert. Nach Gemeinschaftsrecht (Mehrwertsteuersystem-Richtlinie) ist die Überlassung – auch an Nichtmitglieder – umsatzsteuerfrei. In diesem Fall entfällt aber ein Vorsteuerabzug.

Pokale

Hinweise

Pokale, Medaillen, Urkunden u. ä. sind bei Sportvereinen als Kosten der Sportwettkämpfe einzuordnen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Je nach der Zuordnung der Sportveranstaltung gehören die Ausgaben in den ideellen Bereich (Veranstaltungen ohne Einnahmen), Zweckbetrieb (Amateursport) oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Sport.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2704		5545			7350		Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Entsprechend der Zuordnung. Bei umsatzsteuerpflichtigen Veranstaltungen ist ein Vorsteuerabzug möglich.

Präsente/Jubiläen/Ehrungen

Hinweise

Für Geschenke bei persönlichen Anlässen gilt im allgemeinen die 40-Euro-Grenze.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung erfolgt regelmäßig zum ideellen Bereich.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2802							Soll	Finanzkonto

Preisgelder

Hinweise

Preisgelder werden behandelt wie Vergütungen an Sportler. Nur wenn sie an vereinseigene Sportler gehen sind sie im Rahmen der 400-Euro-Grenze zweckbetriebsunschädlich.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Je nach steuerlicher Zuordnung der Sportveranstaltung

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5650			7316		Haben	Finanzkonto

Porto

Hinweise

Porto wird meist mit anderen Büro- und Verwaltungskosten zusammen erfasst. Je nach Umfang der Kosten kann aber ein eigenes Konto sinnvoll sein.

Insbesondere die Zuordnung zu bestimmten Veranstaltungen kann eine Einrichtung weiterer Konten zur korrekten Kostenzuordnung erforderlich machen

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

U. U. müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden, wenn sie sachlich verschiedene Bereiche betreffen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2702	4900	5575	6341	6841	7404	8312	Soll	Finanzkonto

Programmverkauf

Hinweise

Der Verkauf von Informationsmaterialien, die in engem Zusammenhang mit Zweckbetriebsveranstaltungen stehen, gilt ebenfalls als Zweckbetrieb. So der Verkauf von Programmheften bei Sportveranstaltungen (OFD Frankfurt, Schreiben vom 25.02.2003, S 0171 A - 69 - St II 12), wenn die Sportveranstaltung ein Zweckbetrieb ist. Das gilt aber auch für Kulturveranstaltungen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5065		6015 6515			Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Umsätze aus der Pensionshaltung von Pferden, die von ihren Eigentümern zur Ausübung von Freizeitsport oder zu selbständigen oder gewerblichen, nicht landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden (z. B. durch Reitlehrer oder Berufsreiter), unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG kann dabei nicht in Anspruch genommen werden.

Provisionserlöse

Hinweise

Erlöse aus der Vermittlung von Geschäften (Provisionen) fallen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8044	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Provisionen sind regelmäßig umsatzsteuerpflichtig. Eine Ausnahme sind insbesondere Versicherungsvermittlungen.

Putzmittel, *siehe: Reinigungskosten*

Raumkosten, *siehe: Miete*

Raumnebenkosten, *siehe: Energiekosten*

Reinigungskosten

Hinweise

Reinigungskosten gehören zu den Raumkosten oder sind bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeiten (z. B. Hallenvermietung) zuzuordnen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Meist müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2663	4900	5550	6329	6830	7380	8306	Soll	Finanzkonto

Reisekostenerstattung

Hinweise

Die Kosten für Fahrten von der Wohnung des (ehrenamtlichen) Mitarbeiters zur sog. **ersten Tätigkeitsstätte** können nicht vom Arbeitgeber (Verein) steuerfrei ersetzt werden. Für Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten ist dagegen eine steuerfreie Erstattung (Kilometerpauschale oder nachgewiesene Kosten) möglich.

Die Fahrten zu den anderen Arbeitsplätzen (anderen als der ersten Tätigkeitsstätte) stellen Dienstreisen dar. Hier ist eine steuerfreie Erstattung der Fahrtkosten/Reisekosten (nach Kilometerpauschale oder nachgewiesene Kosten) möglich.

Die Frage nach der ersten Tätigkeitsstätte stellt sich nur, wenn der Arbeitnehmer verschiedene Einsatzorte hat. Welches dann die erste Tätigkeitsstätte ist, richtet sich zunächst nach der dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegung des Arbeitgebers.

Tätigkeitsstätte kann jede ortsfeste betriebliche Einrichtung sein. Es muss sich dabei nicht um vereinseigenen Einrichtungen handeln. Als (erste) Tätigkeitsstätte gelten auch vereinsfremde Einrichtungen, wenn der Arbeitgeber (Verein) das so bestimmt.

Vielfach haben Vereine keine eigenen Geschäftsstellen und führen die Verwaltung am Wohnsitz eines Vorstandsmitglieds. Es liegt dann – für das entsprechende Vorstandsmitglied – keine erste Tätigkeitsstätte vor. Dies gilt auch, wenn der Verein vom dem Vorstandsmitglied einen oder mehrere Räume anmietet, die zu dessen Wohnung gehören.

Bei öffentlichen Verkehrsmitteln ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge anzusetzen. Benutzt der Arbeitnehmer sein Fahrzeug, ist der Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten dieses Fahrzeugs anzusetzen, der dem Anteil der zu berücksichtigenden Fahrten an der Jahresfahrleistung entspricht.

In der Regel werden zur Vereinfachung aber die folgenden pauschalen Kilometersätze erstattet. Die pauschalen Kilometersätze betragen bei:

- PKW: 0,30 EUR je Fahrtkilometer
- Motorrad/Motorroller: 0,13 EUR je Fahrtkilometer
- Moped/Mofa: 0,08 EUR je Fahrtkilometer
- Fahrrad: 0,05 EUR je Fahrtkilometer

Verpflegungskosten – auch auf Dienstreisen – sind grundsätzlich Kosten der privaten Lebenshaltung und werden steuerlich nicht berücksichtigt. Da die Verpflegung auf Dienstreisen aber regelmäßig mit Mehrkosten verbunden ist, wird dieser Verpflegungsmehraufwand mit Pauschalen berücksichtigt, d.h. der Verein kann dem Mitarbeiter die u.g. Pauschalsätze steuerfrei gewähren. Das ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe tatsächlich Verpflegungskosten anfielen.

Die Regelungen zum Verpflegungsmehraufwand wurden durch das neue Reisekostenrecht vereinfacht. Die bisher in drei unterschiedliche Abwesenheitszeiten eingeteilten pauschalen Erstattungen werden künftig nur noch nach zwei Zeiträumen unterschieden.

Für Dienstreisen im Inland gelten ab 2020 folgenden Pauschalen

Dauer der Dienstreise	neu
eintägige Dienstreise mehr als 8 Stunden Abwesenheit	14 Euro
mehrtägige Dienstreisen	28 Euro pro Tag
An- und Abreise bei mehrtägige Dienstreisen (unabhängig von der Reisedauer)	14 Euro unabhängig von der Reisedauer

Für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit mit Übernachtung spielt die Mindestabwesenheitszeit keine Rolle. Es kann also in jedem Fall eine Pauschale von jeweils 14 Euro als Werbungskosten berücksichtigt bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob der Arbeitnehmer die Reise von der Wohnung, der ersten oder einer anderen Tätigkeitsstätte aus antritt.

Auch für **Tätigkeiten im Ausland** gibt es nur Pauschalen in Höhe von 120 Prozent und 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Die Voraussetzungen sind die gleichen wie bei den inländischen Pauschalen. Die

entsprechenden Beträge werden durch BMF-Schreiben bekannt gemacht. Die Sätze sind je nach Land unterschiedlich. Auch für die Übernachtungskosten gibt es Pauschbeträge. Die Kosten müssen also nicht durch Quittungen nachgewiesen werden.

mehr als 24 Stunden Abwesenheit	120 % der nach dem BRKG festgesetzten Tagegelder
alle übrigen Fälle	80 % der nach dem BRKG festgesetzten Tagegelder

Auch **Reisenebenkosten** können steuerfrei ersetzt werden. Es handelt es sich dabei um reisebegleitend anfallende Kosten, die in aller Regel in ihrer tatsächlichen Höhe geltend gemacht werden können. Alle Aufwendungen müssen aber dokumentiert bzw. als Belege beigebracht werden. Zu den Reisenebenkosten gehören vor allem:

- Transport und Aufbewahrung von Gepäck und entsprechende Reiseversicherungen
- Ferngespräche und Schriftverkehr mit dienstlichem Inhalt
- Straßenbenutzungs- und Parkplatzgebühren
- Reiseunfallversicherung
- Schadenersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen bei dienstlichen Reisen
- Wertverlust aufgrund eines Diebstahlschadens an reisenotwendigen Gegenständen

Übernachungskosten, die beruflich veranlasst und an anderen Tätigkeitsstätten außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte entstehen, stellen weiterhin Werbungskosten dar und können vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG n. F.). Für Auswärtstätigkeiten von kurzfristiger Dauer dürfen die Aufwendungen für Übernachtung unbeschränkt abgezogen oder erstattet werden.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die erstatteten Reisekosten sind beim Arbeitnehmer/Ehrenamtler steuerfrei. Beim Verein werden sie je nach Zweck der Reise dem entsprechenden steuerlichen Bereich zugeordnet.

Kontierung

Kontonummer/n								Konto-Position	Gegenkonto
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB		
	2560		5500, 5503, 5580	6320	6820	7304, 7352	8336	Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Ein Vorsteuerabzug aus Reisekosten ist nur möglich, wenn dem Verein entsprechende Belege (Tickets) vorliegen. Bei einer pauschalierten Reisekostenerstattung ist ein Vorsteuerabzug natürlich nicht möglich.

Reisen, Einnahmen

Hinweise

Reisen einer gemeinnützigen Organisation können nur dem Zweckbetrieb zugeordnet werden, wenn es sich um sogenannte Zweckreisen handelt. Das sind typischerweise:

- Jugendreisen, bei denen pädagogische Aspekte zentral sind.
- Sportreisen; diese gelten als sportliche Veranstaltungen (Zweckbetrieb), wenn die sportliche Betätigung im Vordergrund steht, z. B. bei Reisen zu Wettkämpfen, Skireisen usf. und keine bezahlten Sportler beteiligt sind.
- Konzertreisen, von aktiven Musikern, Sängern usf.
- Pilgerreisen, wenn die religiösen Zwecke im Vordergrund stehen

Reisen zu anderen Zwecken sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5050	6060		7100	8030	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Im Zweckbetrieb gilt der ermäßigte Steuersatz. Eine Umsatzsteuerbefreiung kann für Reisen als sportliche Veranstaltungen gelten.

Bei Reiseleistungen – auch von Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen – gilt eine umsatzsteuerliche Besonderheit – die Margenbesteuerung nach § 25 UstG.

Bei der Margenbesteuerung wird statt der kompletten Umsätze nur die Differenz zwischen den vereinnahmten Vergütungen für die Reiseleistungen und den aufgewendeten Reisevorleistungen besteuert. Im Gegenzug entfällt der Vorsteuerabzug. Die Margenbesteuerung gilt für alle Unternehmer, die Reiseleistungen erbringen, ohne Rücksicht darauf, ob dies allein Gegenstand des Unternehmens ist. Auch Zweck und Dauer der Reise spielen keine Rolle. Auch Vereine, die nur gelegentlich Reisen veranstalten, fallen also darunter (BFH, Urteil vom 1.06.2006, V R 104/01).

Voraussetzungen sind:

- Der Unternehmer erbringt Reiseleistungen nicht für das eigene Unternehmen (das wäre z. B. bei Incentive-Reisen der Fall).
- Er tritt gegenüber dem Leistungsempfängern (den Reiseteilnehmern) im eigenen Namen auf.

- Er nimmt Reisevorleistungen in Anspruch. Das sind Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter, die den Reisenden unmittelbar zugutekommen. Das bedeutet, dass Reiseleistungen direkt an die Reisenden erbracht werden, die Leistungsbeziehung jedoch zwischen dem leistenden Unternehmer und dem Reiseveranstalter besteht.
- Die Leistungen müssen für die private Sphäre des Leistungsempfängers bestimmt sein. Die Reisetilnehmer dürfen also nicht selbst Unternehmer sein.

Die Margenbesteuerung gilt nicht für Reiseleistungen in Drittländer (Nicht-EU-Staaten) und nur für Pauschalpreise – nicht aber wenn Einzelleistungen getrennt abgerechnet werden. Sie gilt nicht für den Einsatz eigener Mittel (Busse, Hotel usw.)

Die Margenbesteuerung kommt nur in Frage, wenn Reisevorleistungen in Anspruch genommen wurden. Reiseleistungen sind insbesondere:

- Beförderung zu den einzelnen Reisezielen, Transfer
- Unterbringung und Verpflegung
- Betreuung durch Reiseleiter
- Durchführung von Veranstaltungen

Bloße Vermittlungsleistungen sind keine Reiseleistungen. Die Bündelung von Leistungen (Tickets, Unterkunft und Verpflegung) und die eigene Preisgestaltung kann aber zu Reiseleistungen führen (Vermarktungsrisiko).

Liegen die Voraussetzungen für die Margenbesteuerung vor, wird die Umsatzsteuer nach folgendem Verfahren ermittelt:

1. Der Reisepreis (Umsatz) ergibt sich aus der einheitlichen Leistung gegenüber den Reisetilnehmern.
2. Aus den in Anspruch genommenen Reiseleistungen darf keine Vorsteuer abgezogen werden. Anders bei Leistungen, die den Reisenden mittelbar zugutekommen (z. B. Bürobedarf oder Betriebsausstattung)
3. Versteuert wird die sogenannte Marge der erbrachten Reiseleistungen, d. h. Entgelt des Leistungsempfängers abzüglich aufgewendeter Reisevorleistungen, abzüglich der Umsatzsteuer.

Reparaturen, siehe: *Instandhaltungskosten*

Rundfunkbeitrag

Hinweise

Seit dem 1. Januar 2013 wird der Rundfunkbeitrag nicht mehr gerätebezogen erhoben, sondern pro Betriebsstätte. Es spielt keine Rolle, über wie viele Radios, Fernseher und Computer eine Einrichtung verfügt. Auch auf die Einrichtung zugelassene Kraftfahrzeuge sind einbezogen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Die Aufteilung erfolgt für alle Personalkosten nach dem gleichen Schlüssel.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2900						8220	Soll	Finanzkonto

Rücklagen

Gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen sind eine Besonderheit bei steuerbegünstigten Organisationen, die auch buchhalterisch abgebildet werden muss – wenngleich sie keine Auswirkungen auf den Überschuss/Gewinn haben.

Die Finanzverwaltung fordert, dass die Körperschaft der Steuererklärung eine Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen beifügt (Anwendungserlass zu § 62 AO, Ziffer 14). Wie das erfolgen muss ist nicht geregelt. Möglich ist eine Nebenrechnung – also außerhalb der sonstigen Buchhaltung und Gewinnermittlung. Für bilanzierende Körperschaften verlangt die OFD Frankfurt, die Rücklagen in ihrer Bilanz getrennt vom übrigen Kapital auszuweisen.

In jedem Fall muss die Zuführung und Verwendung von Rücklagen müssen in der Buchführung einzeln verfolgt werden können, unabhängig von der Art der Gewinnermittlung.

Der DATEV-Vereinskontenrahmen erfasst die Rücklagen über Bestandskonten im und benutzt für die Gegenkonten den Bereich „Ergebnisverwendung“ mit den Konten 3950ff – als in der Kontenklasse „Ertragsneutrale Posten“.

Hinweis: Die DATEV verwendet ein recht kompliziertes Verfahren zur Buchung der Rücklagen, das wir im Folgenden darstellen. Die Rücklagen können auch einfach erfasst werden, indem die entsprechenden Rücklagenkonten gegen ein statistisches Konto gebucht werde (9000ff).

Buchhalterische Darstellung der Rücklagen im DATEV-Kontenrahmens

Für die verschiedenen gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen finden sich die Konten im Bereich 1000 bis 1076:

Konto	Kontenbezeichnung	Erläuterung
1000	Gebundene Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	zweckgebundene Rücklagen (Projektrücklagen)
1002	Betriebsmittelrücklage	kurzfristige Rücklagen (bis zu 1 Jahr) für laufende Kosten, z.B.

		Personal, Mieten usf.
1004	Wiederbeschaffungsrücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	
1070	Freie Rücklage gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	
1075	Rücklage aus sonstigen zeitnah zu verwendenden Mitteln	Vermögenszuführungen nach § 62 Abs. 3 Nr. 2 AO, z.B. aus Erbschaften oder Spenden mit entsprechender Widmung für das Vermögen
1076	Rücklage zum Erwerb von Gesellschaftsrechten gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO	Sonderfall bei Kapitalerhöhungen von Tochter-GmbH

Hinweis: Die Konten „Rücklagen ideeller Bereich (1010 bis 1019) und Rücklagen Zweckbetriebe (1020 bis 1039) sind aus steuerlichen Gründen nicht erforderlich. Es handelt sich hier ja um gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen, die über die obigen Konten erfasst werden können. Diese jahresbezogenen Rücklagenkonten dienen lediglich der zusätzlichen Darstellung der Verwendungsplanung, d.h. nach den ertragsteuerlichen Bereichen der Mittelherkunft sowie nach dem Zeitpunkt der geplanten Auflösung. Da Rücklagen im ideellen Bereich und den Zweckbetrieben zweckgebundene Rücklagen sind, kann auch auf diese Konten verzichtet werden.

Erforderlich sind dagegen im Einzelfall die Konten:

1020 bis 1029 Rücklagen Vermögensverwaltung,

1040 bis 1049 Rücklage Geschäftsbetriebe

Es handelt sich hier um keine gemeinnützigkeitsrechtlichen Rücklagen nach § 62 AO. Auch in den nicht zweckbezogenen Bereichen Vermögensverwaltung und steuerpflichtigen wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind aber Rücklagen zulässig und müssen wegen des auch hier geltenden Gebots der zeitnahen Mittelverwendung ausgewiesen werden. Dazu gehören z.B. Rücklagen für Gebäudesanierungen oder Kapazitätsausweitungen und Umbauten in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben.

Die weiteren Rücklagenkonten im DATEV Kontenrahmen (1080 bis 1195) beziehen sich nicht auf gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen, sondern werden im Wesentlichen von Stiftungen oder gemeinnützigen Kapitalgesellschaften benötigt.

Die Buchung der Rücklagen

Auf den Rücklagenkonten dürfen auf keinen Fall die für den gebildeten Zweck angefallenen Aufwendungen unmittelbar gebucht werden. Es wird also zunächst eine entsprechenden Aufwands- oder Ertragsbuchung durchgeführt (z.B. Einnahmen aus Erbschaften) und dann – in der Regel mit dem Jahresabschluss – die entsprechenden Rücklage gebucht (Vermögenszuführung/ sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel)

Rücklagenkonten werden also niemals gegen Aufwands- oder Ertragskonten gebucht. Stattdessen kommen nur die Buchungen „Einstellungen in Rücklagen“ bzw. „Entnahmen aus Rücklagen“ in Frage.

Beispiel: Der Verein hat für die Erneuerung des Daches der Sporthalle eine zweckgebunden Rücklage von 50.000 Euro gebildet. Die Aufwendungen aus den durchgeführten Sanierungsarbeiten werden auf dem entsprechenden Aufwandskonto gebucht. Nach Durchführung der Dachsanierung, spätestens am Jahresende, wird die für diese Maßnahme gebildete Rücklage aufgelöst.

Der DATEV-Kontenrahmen bietet für die Veränderung der Rücklagen u.a. folgende Konten an:

3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 AO
3955	Entnahmen aus freien Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO
3956	Entnahmen aus Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO
3957	Entnahmen aus sonstigen Rücklagen
3962	Einstellungen in die sonstigen nicht zeitnah zu verwendenden Mittel/das Vereinskaptal
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 AO
3965	Einstellungen in freie Rücklagen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO
3966	Einstellungen in Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten gem. § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO
3967	Einstellungen in die sonstigen Rücklagen

Daneben enthält der Kontenrahmen spezielle Konten für Entnahmen und Einstellungen aus bzw. in Rücklagenkonten für Stiftungen und gemeinnützige GmbHs.

Über das Konto „3967 – Einstellungen in die sonstigen Rücklagen“ werden die Veränderungen des Kontos „1170 – Vereinskaptal / sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel gemäß § 62 Abs. 3 AO“ gebucht. Das sind:

- a) Zuwendungen von Todes wegen (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 AO),
- b) Spenden in das Vermögen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 AO),
- c) Vermögenszuführung durch einen entsprechenden Spendenaufwurf (§ 62 Abs. 3 Nr. 3 AO),
- d) Sachzuwendungen, die ihrer Natur nach zum Vermögen gehören (§ 62 Abs. 3 Nr. 3 AO)

Beispiel: Der Verein erbt ein unbebautes Grundstück. Er führt es nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 AO dem Vermögen zu. Die Buchungen für diesen Vorgang lauten:

Soll		Haben	
0050	Unbebaute Grundstücke	3211	Erbschaften
3962	Einstellungen in die sonstigen nicht zeitnah zu verwendende Mittel/das Vereinskaptal	1170	Vereinskaptal / sonstige nicht zeitnah zu verwendende Mittel gemäß § 62 Abs. 3 AO

Das Konto „3958 – Verminderung des nutzungsgebundenen Kapitals“ wird für Abgrenzung des zweckgebunden genutzten Anlagevermögens vom sonstigen Anlagevermögen genutzt.

Über das Konto „3961 – Erhöhung des Kapitals aus Vermögensumschichtungen“ werden Buchgewinne aus dem Verkauf z.B. von Immobilien oder Wertpapieren erfasst, die nicht zeitnah verwendet werden müssen.

Auf Rücklagen-Konten dürfen niemals unmittelbar Erträge oder Aufwendungen gebucht werden. Eine Veränderung des Rücklagen-Saldos erfolgt immer und allein durch die Buchung Entnahme aus der Rücklage bzw. Einstellung in die Rücklage – also gegen die eigens dafür vorgesehenen Konten 3950 bis 3987.

Beispiel: Der Verein plant für das Jahr 2020 den Bau eines Vereinsheims mit einem Volumen von circa 100.000 Euro. Die Stadt gewährt einen Zuschuss von 30.000 Euro. Der Verein bringt Eigenmittel von 40.000 Euro auf. Dazu organisiert er u.a. einen Spendenaufruf. Die restlichen Mittel werden durch eine Kreditaufnahme gedeckt.

Bereits 2016 hatte der Verein für das geplante Bauvorhaben eine zweckgebundene Rücklage von 10.000 Euro gebildet:

	Soll		Haben
3967	<i>Einstellung in sonstige Ergebnisrücklagen</i>	1000	<i>Gebundene Rücklagen § 58 Nr. 6 AO</i>
	10.000 €		10.000 €

Auch wenn er die Spendeneinnahmen zweckgebunden für das Bauprojekt verwendet, werden sie nicht unmittelbar auf dem Rücklagenkonto gebucht. Zunächst werden sie wie alle Spenden auf dem Konto 3221 Geldzuwendungen gegen Zuwendungsbestätigung erfasst.

Im Jahr 2017 sind 15.000 € gespendet worden. Am Jahresende führt der Vorstand die Spendeneinnahmen von 15.000 € und eigene Vereinsmittel von 5.000 € der Rücklage zu, insgesamt also 20.000 € und bucht:

	Soll		Haben
3967	<i>Einstellung in sonstige Ergebnisrücklagen</i>	1000	<i>Gebundene Rücklagen § 58 Nr. 6 AO</i>
	20.000 €		20.000 €

Damit beträgt der Saldo des Rücklagenkontos 30.000 €.

Im Jahr 2020 wird das Vereinsheim gebaut. Die Stadt überweist den Zuschuss von 30.000 Euro. Der Verein nimmt einen Bankkredit von 35.000 Euro auf.

Die Buchungen lauten:

	<u>Soll</u>		<u>Haben</u>
0945	<i>Bank</i>	2300	<i>Erhaltene Zuschüsse</i>
	30.000 €		30.000 €
0945	<i>Bank</i>	1320	<i>Verbindlichkeiten gegen Kreditinstitute</i>
	35.000 €		35.000 €
0110	<i>Vereinsheim</i>	0945	<i>Bank</i>
	100.000 €		100.000 €
1000	<i>Gebunde Rücklagen</i>	3957	<i>Entnahme aus sonstigen</i>

30.000 €

Rücklagen 30.000 €

Unabhängig von der Form des Jahresabschluss wird dabei als Anlage angefügt:

- eine Mittelverwendungsrechnung und ein Rücklagenspiegel
- die Beschlussfassung über die Rücklagenbildung.

Im Fall der Einnahme-Überschuss-Rechnung kann – wie gezeigt wird – die rechnerische Aufstellung entsprechend ergänzt werden. Besonderheiten gelten für die Darstellung im Fall der Bilanzierung. Wird der Verein durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft, muss er zusätzlich die Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) beachten.

Mittelverwendungsrechnung und Rücklagenspiegel

Wie beschrieben, werden die Zuführungen und der Verbrauch von Rücklagen buchhalterisch als Einstellungen bzw. Entnahmen auf den Rücklagenkonten gebucht. Das geschieht regelmäßig bei der Erstellung des Jahresabschlusses.

Beispiele für die Darstellung der Rücklagenentwicklungen:

Rücklage § 58 Nr. 6 AO	Stand am 01.01.2019	Verbrauch 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand am 31.12.19
Bau Vereinshaus	10.000			20.000	30.000
Jubiläum 2012	25.000	20.000	5.000		0
Dachsanierung	20.000	20.000			
Projekt Jugend	3.000	2.000	1.000	2.500	2.500
Umsatzsteuer-NZ	1.000	1.000		2.000	2.000
Summen	59.000	- 43.000	- 6.000	+ 24.500	34.500

Betriebsmittel- rücklagen	Stand am 01.01.2019	Verbrauch 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand am 31.12.19
Ideeller Bereich und Zweckbetrieb	19.000	19.000		24.000	24.000
Wirtsch. GB	2.064	2.064		2.064	2.064
Summen	21.064	- 21.064		+ 26.064	26.064

Freie Rücklage § 58 Nr. 7 AO	Stand am 01.01.2019	Verbrauch 2019	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand am 31.12.19
	12.800			2.500	15.300
Summen	12.800			+ 2.500	15.300

Darstellung der Rücklagen bei Einnahme-Überschuss-Rechnern

Es gibt keine steuer- bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben über die Form des Ausweises der Rücklagen.

Wenn der Verein sein Jahresergebnis mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt, können die Rücklagen wie folgt dargestellt werden:

Anfangsvermögen	
Geldkonten (Kasse, Bank)	115.000

Einnahmen

Mitgliedsbeiträge	160.000
Spenden	17.500
Zuschüsse	20.000
Andere Einnahmen	50.000
Summe der Einnahmen	247.500

Aufwendungen

Personalkosten, Übungsleiter	90.000
Betriebskosten	20.000
Verwaltung	15.000
Jubiläum	20.000
Dachsanierung	20.000
Projekt Jugend	2.000
Umsatzsteuer-Zahlungen	3.000
Andere Aufwendungen	85.000
Summe der Aufwendungen	255.000

Jahresergebnis **-7.500**

Geldkonten (Kasse, Bank) am 31.12. 77.500

Anlage: Rücklagenspiegel

Darstellung der Rücklagen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Wenn der Verein seinen xGewinn mittels Vermögensvergleich nach § 4 Abs: 1 EStG ermittelt, muss jährlich eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, ergänzt um einen erläuternden Anhang, aufgestellt werden.

Die Rücklagen haben Eigenkapital-Charakter und werden daher in der Bilanz auf der Passivseite in der Rubrik A. Eigenkapital ausgewiesen. Der Ausweis der Rücklagen in der Bilanz wird folgendermaßen vorgenommen:

Passivseite

A. Eigenkapital

I. Vereinskaptal	100.000
II. Ergebnizrücklagen	
1. Gebundene	60.564
Ergebnizrücklagen	
2. Freie Ergebnizrücklagen	15.300
III. Ergebnisvorträge	5.636

Das Vereinskaptal ergibt sich aus Vermögenszuführungen nach § 62 Abs. 3 AO.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Veränderungen der Rücklagen wie folgt ausgewiesen:

Gewinn- und Verlustrechnung		
	Jahresfehlbetrag	-7.500
+/-	Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	2.136
+/-	Entnahmen aus dem/Einstellungen in das Vereinskaptal	
+/-	Verminderung/Erhöhung des Vereinskaptals aus realisierten Vermögensumschichtungen	
+/-	Verminderung/Erhöhung des nutzungsgebundenen Kapitals	84.064
+/-	Entnahmen/Einstellungen in die Rücklagen	73.064.
=	Ergebnisvortrag	5.636

Erlöse aus Vermögensumschichtungen (hier nicht mit Zahlen berücksichtigt) müssen nicht zeitnah verwendet werden. Sie dürfen im Vermögen bleiben. Ausgewiesen werden sie im Posten „Verminderung/Erhöhung des Vereinskaptals aus realisierten Vermögensumschichtungen“.

Beispiel: Der Verein verkauft ein Grundstück, das er bisher mit einem Wert von 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen hat für 130.000 Euro. Der Zuwachs von 30.000 Euro muss nicht zeitnah verwendet werden. Er erhöht das Vereinskaptal.

Das "Nutzungsgebundenes Kapital" ist – auf der Passivseite der Bilanz – der Gegenposten zum Ausweis der angeschafften Anlagegüter auf der Aktivseite. Es handelt sich um das zeitnah und zweckgebunden verwendete Anlagevermögen.

Damit die Wertentwicklung des nutzungsgebundenen Anlagevermögens korrekt dargestellt wird, muss es um die Abschreibungen korrigiert werden (Soweit es sich um abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter handelt).

Der Buchungssatz dazu ist: Nutzungsgebunden Kapital 1185 an Verminderung des nutzungsgebundenen Kapitals 3958.

Sachspenden, erhaltene

Hinweise

Auch Sachspenden gelten als Ausgaben im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes, sind also in gleicher Weise steuerlich abziehbar wie Geldspenden.

Bei Sachspenden ist – zur Ermittlung des steuerlich abziehbaren Betrages – eine Bewertung erforderlich. Hier liegt das grundlegende Problem bei Sachspenden.

Der Verein muss auf der Spendenbestätigung den genauen Wert in Euro angeben. Maßgeblich ist hierbei der Preis, den die gespendete Sache im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielen würde (Verkehrswert); die Umsatzsteuer ist eingeschlossen.

Für Spenden aus Betriebsvermögen kann auch der Buchwert angesetzt werden (Buchwertprivileg).

Wegen der Haftung des Vereins für entgangene Steuern bei unrichtig ausgestellten Spendenbestätigungen ist bei der Bewertung besondere Sorgfalt anzuraten.

Je nachdem ob es sich um gespendetes Verbrauchsmaterial oder Anlagegüter bzw. Gegenstände zur Weitergabe handelt ist das Gegenkonto ein Aufwandskonto (z. B. Büromaterial) oder ein Bestandskonto (z. B. Sportgeräte oder Bestände Waren/Material aus Sachspenden – Konto 625).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Spenden werden regelmäßig dem ideellen Bereich zugeordnet.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	3225, 3227							Haben	Aufwandskonto, 625

Sachssponsoring, *siehe: Werbeeinnahmen aus Sachleistungen*

Scheckgebühren, *siehe: Bankgebühren*

Schiedsrichtergebühren

Hinweise

Schiedsrichtergebühren gehören zu den Kosten der Sportveranstaltungen. Die Zuordnung hängt von der Zuordnung der Sportveranstaltung ab.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Zweckbetrieb Sport, bzw. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5545			7350		Soll	Finanzkonto

Schulspeisung**Hinweise**

Nach einer Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder kann die Abgabe von Speisen und Getränken an die Schülerinnen und Schüler von Schulen ein Zweckbetrieb sein. Je nach Einzelfall kommen als Rechtsgrundlage für die Zweckbetriebseigenschaft § 65 oder § 66 AO in Betracht. Auch sogenannte Mensavereine, deren einziger Zweck die Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit Speisen und Getränken ist, können als gemeinnützig anerkannt werden (OFD Frankfurt, 18.6.2001, S 0184 A - 14 - St II 12).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Sonstige Zweckbetriebe

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
				6005	6500			Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Reine Mensaleistungen sind umsatzsteuerpflichtig (7% im Zweckbetrieb). Steuerbefreit ist die Verpflegung und Unterbringung, wenn die Einrichtung überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen. Nach Auffassung des Bundesfinanzhof beinhaltet der Begriff der "Aufnahme" ein Moment der Obhut und Betreuung. Die Steuerbefreiung setzt deshalb die Übernahme der Gesamtverantwortung für die Jugendlichen voraus (BFH, Urteil vom 12.05.2009, V R 35/07).

Seminargebühren, Einnahmen

Hinweise

Lehrgänge, Seminare, Kurse, Workshops u. ä. sind Zweckbetriebsveranstaltungen soweit die Satzung entsprechenden Zwecke umfasst. Das hängt nicht an der Höhe der Teilnahmegebühren.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung erfolgt zum Zweckbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
				6000	6520			Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerbefreit sind nach § 4 Nummer 22 a UStG Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen Einrichtungen, oder Berufsverbänden durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Die in § 4 Nr. 22 a UStG bezeichneten Leistungen sind nur steuerbefreit, wenn sie von den im Gesetz bezeichneten Unternehmern erbracht werden. Die Regelung gilt nur für die gemeinnützigen Einrichtungen selbst, nicht für ihre Subunternehmer (BFH, 12.05.2005, V B 146/03). Sie beschränkt sich auf Bildungsveranstaltungen im engeren Sinn. Unter die Befreiungsregelung fallen nur

- die Erziehung von Kindern und Jugendlichen
- Schul- oder Hochschulunterricht,
- Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung

Freizeit- und Hobbyveranstaltungen gehören nicht dazu. Das gilt z. B. für Tanzkurse ohne sportlichen oder künstlerischen Charakter (BFH, 27.04.2006, V R 53/04).

Keine Stellungnahme der Finanzbehörden liegt zur Frage der Kostengrenze vor. Insbesondere dazu, ob die Kosten für die einzelne Veranstaltung ermittelt werden müssen oder für den Bildungsbetrieb insgesamt. Ebenso ist unklar, wie eine Überschreitung der Kostengrenze behandelt wird, die erst im Nachhinein zu Tage tritt, wenn also die Rechnungen bereits gestellt wurden. Ein Wahlrecht jedenfalls sieht die Regelung nicht vor. Beim Kostenansatz dürften sich aber Spielräume ergeben.

Als "überwiegend" gilt allgemein ein Anteil von mehr als 50% der Kosten an den Einnahmen. Dabei dürfen nach der Praxis der Finanzämter alle veranstaltungsbezogenen Kosten eingerechnet werden – auch Gemeinkosten für Mieten, Werbung usw.

Wegen der ungeklärten Fragen bei der Ermittlung der Kostengrenze empfiehlt es sich, im Einzelfall mit dem Finanzamt Rücksprache zu halten.

Showauftritt

Hinweise

Showauftritte von Tanz oder anderen Sportgruppen sind – bei entsprechenden Satzungszwecken (Sport, Karneval) – auch dann ein Zweckbetrieb, wenn der Auftritt im Rahmen von Fremdveranstaltungen erfolgt.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Zweckbetrieb

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
				6000	6500			Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Keine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 22b UstG – Umsatzsteuersatz 7%

Sitzungsgelder (Vorstand)

Hinweise

Solche Sitzungsgelder sind kein Aufwandsersatz, sondern Vergütung für Arbeitszeit und Arbeitskraft, auch wenn sie lediglich den Gehaltsausfall, der durch die Vorstandsarbeit entsteht, ausgleichen sollen.

Das bedeutet:

- Der Vorstand hat keinen rechtlichen Anspruch auf die Zahlungen; der muss durch Satzung oder Mitgliederversammlung gewährt werden.
- Da es sich um Vergütungen handelt, muss aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen wie bei allen Vorstandsvergütungen eine Satzungserlaubnis bestehen.
- Die Zahlungen sind nicht steuerfrei und regelmäßig sozialversicherungspflichtig (siehe LÖHNE UND GEHÄLTER und SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Als Vergütungen für die Vorstandstätigkeit fallen die Sitzungsgelder in den ideellen Bereich.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2550 2555							Soll	Finanzkonto

Software, Kauf**Hinweise**

Der Kauf von Software ist eine Anschaffung von immateriellem Anlagevermögen. Erworben wird ja nicht ein Gegenstand, sondern die Nutzungslizenz. Der Anschaffungspreis wird deshalb auf ein Anlagenkonto gebucht und dann abgeschrieben. Je nach Anschaffungskosten kommt auch eine Behandlung als GWG oder eine Sofortabschreibung in Frage (siehe ABSCHREIBUNG)

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nur für die Zuordnung der Abschreibungen ist von Belang, in welchem steuerlichen Bereich Anlagegüter eingesetzt werden. Entsprechend sollte im Anlagenverzeichnis die Zuordnung zu ersehen sein.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
0027								Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Ein Vorsteuerabzug ist in dem Umfang möglich, wie die Software für umsatzsteuerpflichtige Leistungen eingesetzt wird – eventuell also nur anteilig

Sozialversicherungsbeiträge, gesetzliche**Hinweise**

Steuer- und sozialversicherungsrechtlich gibt es für Vereine und gemeinnützige Körperschaften als Arbeitgeber keine Sonderregelungen.

Die Kosten für abhängig beschäftigte Mitarbeiter teilen sich auf in:

- Nettogehalt
- Lohnsteuer und Kirchensteuer, Solidarzuschlag
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Die Sozialversicherungsbeiträge werden gesammelt an die zuständige Krankenkasse abgeführt. Eine buchhalterische Aufteilung für die einzelnen gesetzlichen SV-Beiträge (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen und Pflegeversicherung sowie U1 und U2) wird nicht vorgenommen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der Zuordnung der Personalstellen.

Die Aufteilung erfolgt für alle Personalkosten nach dem gleichen Schlüssel.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2555	4900	5350	6250	6750	7250	8230	Soll	Finanzkonto

Speisen, Verkaufserlöse, *siehe: gastronomische Umsätze*

Spenden, erhaltene

Hinweise

Spenden sind bei gemeinnützigen Vereinen als Einnahmen des ideellen Bereiches ertrags- und schenkungssteuerfrei.

Unterschieden werden (Kontierung siehe dort):

- Geldspenden
- Sachspenden
- Aufwandsspenden

Wegen der Aufbewahrungspflichten für die Zuwendungsbestätigung ist es sinnvoll Spenden mit und ohne Zuwendungsbestätigung getrennt zu erfassen.

Als Spenden gelten nur Ausgaben, die

- freiwillig und
- unentgeltlich
- geleistet werden.

D. h. es darf

1. keine rechtliche oder sonstige Verpflichtung zur Leistung der Spende bestehen. Mitgliedsbeiträge und Spenden müssen deshalb streng unterschieden werden, da diese aufgrund einer Verpflichtung (Mitgliedschaft im Verein) geleistet werden.

2. der Spende keine konkrete Gegenleistung des Vereins für den Spender gegenüber stehen. Dazu zählen aber nicht Leistungen des Vereins, die regelmäßig aufgrund der Mitgliedschaft gewährt werden (z. B. Nutzung von Vereinseinrichtungen)

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Spenden werden dem ideellen Bereich zugeordnet.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	3220ff							Haben	Finanzkonto

Spenden, gegebene

Hinweise

Werden Spenden (Zuwendungen ohne Gegenleistung) an andere gemeinnützige Organisationen gegeben, kann es sich dabei

- um eine Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 1 bei Förderkörperschaften
- eine teilweise Mittelweitergabe nach § 58 Nr. 2 AO handeln (gilt für alle gemeinnützigen Organisationen)
- oder um steuerliche abzugsfähige Spenden des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handeln

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Mittelweitergabe wird meist dem ideellen Bereich zuzuordnen sein. Als Beleg ist eine Nachweis über Datum und Höhe der Zuwendung und der Gemeinnützigkeit des Empfängers erforderlich. Dazu eignet sich eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichen Muster, weil sie alle erforderlichen Angaben enthält, auch wenn hier kein steuerlicher Spendenabzug erfolgt.

Nur wenn Spenden ausschließlich aus Mittel eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erfolgen, sind sie nach den üblichen Maßgaben steuerlich abzugsfähig. Der DATEV Kontenrahmen sieht dafür keine eigenen Konten vor. Die Zuordnung müsste zu den Bereichen 7500 oder 8300 erfolgen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	3251 3252					75	83	Soll	Finanzkonto

Sponsoring, Werbung

Hinweise

Sind Einnahmen aus Werbe- und Sponsorenleistungen weder dem ideellen Bereich (Spenden) noch der Vermögensverwaltung (Verpachtung von Werberechten) zuzuordnen, begründen sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, mit dem der steuerbegünstigte Verein partiell steuerpflichtig wird. Dies gilt bezogen auf die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Umsatzsteuer

Der Fall ist das, wenn der Verein aktiv Werbeleistungen erbringt (Trikotwerbung, Anzeigenschaltung)

Eine Bewertung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes "Sponsoring" als steuerbegünstigter Zweckbetrieb ist generell ausgeschlossen.

Die Erlöse sind umsatzsteuerpflichtig. Der Umsatzsteuersatz beträgt 19%

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Dem steuerbefreiten Bereich der Vermögensverwaltung können Sponsoringeinnahmen zugeordnet werden, wenn eine Verpachtung von Werberechten vorliegt. Die Behandlung der Einnahmen ist dann analog zu Miet- und Pachtverträgen.

Hier sind zwei Fälle möglich und üblich:

- die Überlassung der Nutzung des Namens, von Logos usf. einer gemeinnützigen Einrichtung zu Werbezwecken an einen Sponsor und
- die insgesamt Verpachtung von Werberechten an einen Dritten, der diese Rechte kommerziell verwertet.

Die Bewertung der Verpachtung von Werberechten als Vermögensverwaltung ist generell nur dann möglich, wenn der Verein seine Leistungen nicht einer Vielzahl von Adressaten anbietet. Ein häufiger Wechsel der "Pächter" und nur kurzfristige "Verpachtung" widersprechen dem Grundprinzip der Vermögensverwaltung.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8016	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Als Einnahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes werden die Sponsorenzahlungen mit dem Umsatzsteuerregelsatz besteuert.

Sponsoringeinnahmen aus Rechteüberlassung

Hinweise

Unter Sponsoring versteht man die Bereitstellung von Geld, Sachmitteln oder Dienstleistungen durch Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im kulturellen, sozialen oder sportlichen Bereich.

Sponsoring ist steuerlich identisch mit Werbung, wenn der Verein nennenswerte aktive Leistungen für den Sponsor erbringt.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Dem steuerbefreiten Bereich der Vermögensverwaltung können Sponsoringeinnahmen zugeordnet werden, wenn eine Verpachtung von Werberechten vorliegt. Die Behandlung der Einnahmen ist dann analog zu Miet- und Pachtverträgen.

Hier sind zwei Fälle möglich und üblich:

- die Überlassung der Nutzung des Namens, von Logos usf. einer gemeinnützigen Einrichtung zu Werbezwecken an einen Sponsor und
- die insgesamt Verpachtung von Werberechten an einen Dritten, der diese Rechte kommerziell verwertet.

Die Bewertung der Verpachtung von Werberechten als Vermögensverwaltung ist generell nur dann möglich, wenn der Verein seine Leistungen nicht einer Vielzahl von Adressaten anbietet. Ein häufiger Wechsel der "Pächter" und nur kurzfristige "Verpachtung" widersprechen dem Grundprinzip der Vermögensverwaltung.

Eine Zuordnung zum Zweckbetrieb ist ausgeschlossen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
		4202						Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Soweit die Sponsoringeinnahmen nicht als Spenden behandelt werden können, sind sie umsatzsteuerpflichtig.

In der Vermögensverwaltung gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz; im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Regelsatz (19%).

Sportanlagen, Vermietung, *siehe: Vermietung von Sportanlagen*

Sportkleidung, Kauf

Hinweise

Der Kauf von Sportkleidung zur Nutzung im Verein wird je nach Einsatzbereich den verschiedenen steuerlichen Bereichen zugeordnet.

Eine bilanzielle Aktivierung (Anlagevermögen, 0305, 0410) wird nur bei spezieller Kleidung sinnvoll sein (weil gebrauchte Kleidung kaum werthaltig ist) oder wenn länger keine Abnutzung erfolgt.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Zum ideellen Bereich, wenn mit den Sportveranstaltungen keine Erlöse erzielt werden; sonst zum Zweckbetrieb Sport oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Sport (bezahlte Sportler).

Kontierung

Kontonummer/n								Konto-Position	Gegenkonto
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB		
	2900		5605			7416		Soll	Finanzkonto

Sportreisen

Hinweise

Sportreisen sind als sportliche Veranstaltungen ein Zweckbetrieb, wenn die sportliche Betätigung wesentlicher und notwendiger Bestandteil der Reise ist. Das gilt z. B. für Reisen zum Wettkampf oder Training. Anders bei Touristikreisen: Hier steht die Erholung der Teilnehmer im Vordergrund. Sie sind deswegen keine sportlichen Veranstaltungen, selbst wenn anlässlich der Reise auch Sport getrieben wird (Anwendungserlass zur Abgabenordnung [AEO], Ziffer 4 zu § 67a).

Wofür genau bei einer Sportreise die Entgelte gezahlt werden, ist ohne Belang. Auch wenn die Teilnehmer nur für Beförderung und/oder Unterkunft bezahlen, spricht das nicht gegen einen Zweckbetrieb. Entscheidend ist, dass Transport und Beherbergung Teil der sportlichen Veranstaltung sind.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nach den genannten Maßgaben erfolgt eine Zuordnung zum Zweckbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5050				8030	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Als sportliche Veranstaltung sind auch Sportreisen nach § 4 Nummer 22 b UStG umsatzsteuerbefreit, wenn die Teilnehmer aktiv Sport treiben.

Der Begriff der sportlichen Veranstaltung deckt sich mit dem in § 67a AO verwendeten Begriff. Danach ist als sportliche Veranstaltung die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins anzusehen, die es aktiven Sportlern (auch Nichtmitgliedern) ermöglicht, Sport zu treiben. Erbringt der Verein nur organisatorische Sonderleistungen an einzelne Sportler (z. B. spezielles Training), ist diese Voraussetzung nicht gegeben (OFD Karlsruhe, 5.03.2001, S 7180/1). Unter Sport versteht der Gesetzgeber eine Tätigkeit zur körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen oder ähnliche Betätigungen.

Sportunterricht, Kursgebühren**Hinweise**

Sportkurse oder -lehrgänge eines Sportvereines gelten als sportliche Veranstaltung.

Ob neben Mitglieder auch Nichtmitglieder teilnehmen, spielt dabei keine Rollen. Die Höhe der Kursgebühren ist ebenso ohne Belang.

Als sportliche Veranstaltung sind Sportkurse oder -lehrgängen nach § 4 Nr. 22b Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung erfolgt zum Zweckbetrieb, wenn keine Sportler (als Auszubildende) teilnehmen, die als bezahlte Sportler gelten. Dass der Ausbilder bezahlt wird, spielt keine Rolle (AEAO, Ziffer 24 zu § 67a).

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5704			7106		Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Nach § 4 Nummer 22 a UStG umsatzsteuerbefreit sind Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von gemeinnützigen

Einrichtungen, oder Berufsverbänden durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Das gilt auch für Sportunterricht.

Keine Stellungnahme der Finanzbehörden liegt zur Frage der Kostengrenze vor. Insbesondere dazu, ob die Kosten für die einzelne Veranstaltung ermittelt werden müssen oder für den Bildungsbetrieb insgesamt. Ebenso ist unklar, wie eine Überschreitung der Kostengrenze behandelt wird, die erst im Nachhinein zu Tage tritt, wenn also die Rechnungen bereits gestellt wurden. Ein Wahlrecht jedenfalls sieht die Regelung nicht vor. Beim Kostenansatz dürften sich aber Spielräume ergeben.

Als "überwiegend" gilt allgemein ein Anteil von mehr als 50% der Kosten an den Einnahmen. Dabei dürfen nach der Praxis der Finanzämter alle veranstaltungsbezogenen Kosten eingerechnet werden – auch Gemeinkosten für Mieten, Werbung usw.

Sportveranstaltungen, bezahlte Sportler, *siehe: Eintrittsgelder*

Standgebühren, Einnahmen

Hinweise

Standgebühren bei Kongressen oder Fest- und anderen Veranstaltungen sind keine reinen Miet- oder Pachteinahmen. Wegen der Kurzfristigkeit können sie ohnehin nicht der Vermögensverwaltung zugeordnet werden.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
						8030		Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Bei Standgebühren handelt es sich nicht um umsatzsteuerfreie Miet- oder Pachteinahmen, sondern um steuerpflichtige sonstige Leistungen.

Startgelder

Hinweise

Startgelder für Sportveranstaltungen sind wirtschaftliche Einnahmen. Es handelt sich um Leistungsentgelte. Entsprechend sind sie grundsätzlich auch umsatzsteuerpflichtig (im Zweckbetrieb mit 7% Umsatzsteuer).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Sind an den Veranstaltungen keine bezahlten Sportler beteiligt, erfolgt die Zuordnung zum Zweckbetrieb.

Bei Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern besteht ein Wahlrecht (Zweckbetriebsoption): Bei Umsätzen bis 45.000 € pro Jahr ist eine Zuordnung zum Zweckbetrieb möglich. Jenseits dieser Umsatzgrenze handelt es sich um einen steuer-schädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zu den Umsätzen zählen aber nicht Erlöse aus dem Verkauf von Speisen und Getränken. Diese sind in jedem Fall im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzuordnen.

Kontierung

Kontonummer/n								Konto-Position	Gegenkonto
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB		
			5724			7000		Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Sportliche Veranstaltungen gemeinnütziger Unternehmer sind nach § 4 Nummer 22 b UStG umsatzsteuerbefreit, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht.

Teilnehmergebühren sind nach R 116 UStR Entgelte, die gezahlt werden, um an den Veranstaltungen aktiv teilnehmen zu können, z. B. Start- und Meldegelder. Nicht dazu gehören Eintrittsgelder der Zuschauer.

Der Begriff der sportlichen Veranstaltung deckt sich mit dem in § 67a AO verwendeten Begriff. Danach ist als sportliche Veranstaltung die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins anzusehen, die es aktiven (!) Sportlern (auch Nichtmitgliedern) ermöglicht, Sport zu treiben. Erbringt der Verein nur organisatorische Sonderleistungen an einzelne Sportler (z. B. spezielles Training), ist diese Voraussetzung nicht gegeben (OFD Karlsruhe, 5.03.2001, Az: S 7180/1). Unter Sport versteht der Gesetzgeber eine Tätigkeit zur körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen oder ähnliche Betätigungen.

Steuerberaterkosten

Hinweise

Steuerberaterkosten gehören zu den Rechts- und Beratungskosten.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Meist müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden, weil sie sachlich verschiedene Bereiche betreffen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2894	4894	5679	6364	6864	7513, 7873	8374	Soll	Finanzkonto

Strom, siehe: Energiekosten

Tagungen, siehe: Kongresse

Telefonkosten, Kommunikationskosten, Internetgebühren

Hinweise

Kosten für den vereinseigenen Telefonanschluss und andere Kommunikationskosten werden in der Regel zusammen erfasst. In Einzelfällen kann natürlich eine getrennte Erfassung sinnvoll sein. Insbesondere dann, wenn wegen spezifischer Tätigkeiten hohe Kosten in diesem Bereich anfallen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Abhängig von der sachlichen Zuordnung.

Meist müssen die Kosten auf mehrere steuerliche Bereiche aufgeteilt werden, weil keine getrennten Belege (z. B. Telefonrechnung) vorliegen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2702			6341	6841	7500	8313	Soll	Finanzkonto

Tombola und Lotterien (Erlöse aus Losverkauf)**Hinweise**

Unter Lotterie versteht man ein Glücksspiel, bei dem ein Geldgewinn gegen Zahlung eines Einsatzes gewährt wird.

Bei einer Ausspielung oder Tombola besteht Gewinn dagegen aus Geld und Sachwerten oder ausschließlich aus Sachwerten.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Lotterien werden als Zweckbetrieb behandelt, wenn

- sie von der zuständigen Behörde genehmigt sind oder wegen Unterschreitung der Genehmigungsgrenze genehmigungsfrei sind und
- die Erlöse ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zufließen (§ 68 Abgabenordnung).

Die Genehmigung richtet sich nach Gesetzen des Bundeslandes.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
				6060			8022	Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerfrei sind die Umsätze, die unter das Rennwett- und Lotteriegesezt fallen. Nicht befreit sind Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird.

Bei Vereinen gilt das für genehmigte Lotterien im Rahmen eines Zweckbetriebs. Der Losverkauf ist hier umsatzsteuerpflichtig. Das Gleiche gilt für Veranstaltungen wie Preisskat, Preiskegeln usf.

Trainer, Vergütung

Hinweise

Honorare und Gehälter für Trainer gehören zu den Kosten des Sportbetriebes und können in den Zweckbetrieb (Amateursport) oder den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen. Gehälter

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Zweckbetrieb Sport, wenn keine bezahlten Sportler trainiert werden.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5305			7232		Soll	Finanzkonto

Trainingslager, Kosten

Hinweise

Sportreisen gelten als sportliche Veranstaltungen (Zweckbetrieb), wenn die sportliche Betätigung im Vordergrund steht, z. B. bei Reisen zu Wettkämpfen, Skireisen, Trainingslager und keine bezahlten Sportler beteiligt sind usf.

Reisen zu anderen Zwecken (mit Ausnahme von Jugendreisen, bei denen pädagogische Aspekte zentral sind) sind dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen.

Zu den Kosten gehören Fahrkosten, Übernachtungskosten u. ä. Verpflegung kann nur im Rahmen der Pauschalen übernommen werden.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Zweckbetrieb Sport

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
				5570 5820		7232		Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Als Zweckbetriebseinnahmen werden die Erlöse mit 7% besteuert.

Trikotwerbung, siehe: Werbeeinnahmen

TÜV, siehe: Kfz-Kosten

Übungsleitervergütung

Hinweise

Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten in gemeinnützigen Einrichtungen sind bis zur Höhe von 3.000 (bis 2020: 2.400) Euro im Jahr einkommensteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn sie nebenberuflich (nicht mehr als ein Drittel einer Vollzeitstelle) ausgeübt werden (§ Nr. 26 EStG). Begünstigt sind

- pädagogische Tätigkeiten (z.B. Übungsleiter, Erzieher, Betreuer, Dozenten)
- pflegerische Tätigkeiten (auch Nebentätigkeiten z.B. im Haushalt der Pflegebedürftigen)
- künstlerische Tätigkeiten (bildende Kunst, Schauspieler, Musiker usw.)

Anders als bei sozialversicherungspflichtigen Vergütungen gibt es Zahlungen im Rahmen des Übungsleiterfreibetrags keine Meldepflichten bei Finanzamt und Sozialversicherungsträgern. Die Tätigkeiten können sowohl selbstständig als auch im anhängiger Beschäftigung ausgeübt werden.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Für Übungsleitervergütungen kommt meist nur eine Zuordnung zu ideellem Bereich und Zweckbetrieb in Frage.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2554		5310/5820	6210	6710	7232		Soll	Finanzkonto

Umlagen, siehe Mitgliedsbeiträge

Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt

Hinweise

In der EÜR wird die Umsatzsteuer als eigener Aufwands-/Ertragsposten ausgewiesen. Eine nach den steuerlichen Bereichen getrennte Gewinnermittlung müsste entsprechend auch die Umsatzsteuer aufteilen in die Posten:

- vereinnahmte Umsatzsteuer
- verauslagte Vorsteuer
- Umsatzsteuerzahlungen

Eine rechtliche Vorschrift gibt es dafür aber nicht. Die meisten Softwarelösungen für Vereine erfassen die Umsatzsteuer nicht nach steuerlichen Bereichen getrennt.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

entsprechend der Aufteilung; wahlweise kann aber ein Konto für die gesammelten Umsatzsteuerzahlungen benutzt werden.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
		4904	5675	6364		7504	8378	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt

Hinweise

In der EÜR wird die Umsatzsteuer als eigener Aufwands-/Ertragsposten ausgewiesen. Eine nach den steuerlichen Bereichen getrennte Gewinnermittlung müsste entsprechend auch die Umsatzsteuer aufteilen in die Posten:

- vereinnahmte Umsatzsteuer
- verauslagte Vorsteuer
- Umsatzsteuerzahlungen

Eine rechtliche Vorschrift gibt es dafür aber nicht. Die meisten Softwarelösungen für Vereine erfassen die Umsatzsteuer nicht nach steuerlichen Bereichen getrennt.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

entsprechend der Aufteilung; wahlweise kann aber ein Konto für die gesammelten Umsatzsteuerzahlungen benutzt werden.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
		4904	5675	6365		7504	8378	Soll	Finanzkonto

Urkunden, siehe: Pokale**Verbandsabgaben, Verbandsbeiträge****Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen**

In der Regel fallen Verbandsabgaben mindestens teilweise in den ideellen Bereich. Im Sportbereich können sie auch dem Zweckbetrieb oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb fallen, wenn entsprechenden Einnahmen erzielt werden.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2751/ 2752		5650/ 5870			7512		Soll	Finanzkonto

Vereinsfeste, gesellige Veranstaltungen**Hinweise**

Vereinsfeste sind in der Regel gesellige Veranstaltungen. Zwar kann bei kulturellen Veranstaltungen, die in diesem Rahmen stattfinden, eine teilweise Zuordnung zum Zweckbetrieb vorgenommen werden (die Eintrittsgelder wären dann aufzuteilen). Das gilt aber nicht für Tanzveranstaltungen mit entsprechenden Musikdarbietungen.

Gastronomische Umsätze sind in jedem Fall steuerpflichtig.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Einnahmen (Eintrittsgelder) gehören zum steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8002	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Es gilt der Umsatzsteuerregelsatz.

Vereinsgaststätte, siehe: gastronomische Umsätze**Vereinsreisen, siehe: Reisen****Vereinszeitschrift, siehe: Druckkosten****Verlosung, siehe: Tombola****Vermietung von Immobilien****Hinweise**

Für die Vermietung und Verpachtung von Immobilien gilt: Sind die Verträge langfristig (auf mehr als 6 Monate) angelegt, erfolgt eine Zuordnung zur Vermögensverwaltung. Die kurzfristige Vermietung ist ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. In Sonderfällen kann bei der kurzfristigen Vermietung ein Zweckbetrieb vorliegen. Das gilt insbesondere für die Vermietung von Sportanlagen an Mitglieder.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Je nach Laufzeit der Verträge Vermögensverwaltung oder steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. In Einzelfällen kann auch ein Zweckbetrieb vorliegen. Das gilt insbesondere für die Vermietung von Sportanlagen an Mitglieder.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
		4110, 4111					8018, 8100		

Umsatzsteuer

Nach § 4 Nr. 12 UStG ist die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen (Immobilien) umsatzsteuerbefreit. Die Verpachtung wird von der Vermietung dadurch unterschieden, dass der Pächter hier das Recht der wirtschaftlichen Nutzung ("Fruchtziehung") hat. Ohne Bedeutung ist, für wie lange die Vermietung erfolgt.

Unter die Steuerbefreiung fallen z. B.:

- die Vermietung von Wohnungen und Garagen
- die stundenweise Vermietung des Vereinsheims oder eines Festsaals
- die Überlassung von landwirtschaftlichen Flächen

Nicht dazu gehört

- die kurzfristige Vermietung von Campingplätzen
- die Vermietung von Parkplätzen, wenn keine bestimmte Fläche vermietet wird
- die kurzfristige Vermietung von Wohn- und Schlafräumen (z. B. in Hotels, Tagungshäusern u.ä.)
- die Vermietung von Ausstellungs- und Standflächen
- die Vermietung von Wand- und Dachflächen zu Werbezwecken.

Ebenfalls umsatzsteuerfrei sind die üblichen Nebenleistungen. Dazu gehören vor allem:

- Wärmeversorgung
- Reinigung von Fluren und Treppen

Nicht dazu gehören:

- Strom und Gas
- die Überlassung von Einrichtungsgegenständen/Betriebsvorrichtungen

Auf die Befreiung nach § 4 Nr. 12 UStG kann der Verein verzichten, wenn die Vermietung/Verpachtung an einen Unternehmer erfolgt, der das Grundstück zu unternehmerischen Zwecken (also für umsatzsteuerpflichtige Umsätze) nutzt. Das ist vor allem wegen des Vorsteuerabzuges aus den Eingangsumsätzen sinnvoll.

Vermietung von Sportanlagen

Hinweise

Die Vermietung von Sportanlagen und Sportgeräten an Mitglieder ist ein Zweckbetrieb eigener Art (fällt also nicht unter die Umsatzgrenze nach § 67a AO).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Vermietung an Mitglieder = Zweckbetrieb

Vermietung an Nichtmitglieder = steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5105			8018		Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Bei Sportanlagen (Sportplätze, Sportstadien, Schwimmbäder, Tennisplätze, Tennishallen, Schießstände, Kegelbahnen, Squashhallen, Reithallen, Turn-, Sport- und Festhallen, Mehrzweckhallen, Eissportstadien, -hallen, und Golfplätze) an Endverbraucher ist eine Aufteilung der Umsätze in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und eine steuerpflichtige Vermietung der Anlagen nicht möglich (BMF, 17.04.2003, IV B 7 - S 7100 - 77/03). Umsatzsteuerfrei kann dagegen vermietet werden, wenn der Mieter die vorhandenen Anlagen dem Mietzweck nach nicht nutzt; z. B. bei einer Familienfeier in einer Sporthalle.

Nur bei der Überlassung zur Weitervermietung an einen anderen Unternehmer kann weiterhin eine Aufteilung in Grundstück und Betriebsvorrichtungen vorgenommen werden (UStR R 86).

Die stundenweise oder im Rahmen von Abonnements oder Benutzerverträgen gewährte Nutzungsüberlassung der Einrichtungen von Sportanlagen ist eine einheitliche steuerpflichtige Leistung. Leistungsgegenstand ist keine gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG steuerfreie Grundstücksüberlassung, sondern die Möglichkeit, das Einrichtungsangebot der Sportanlage mit oder ohne Nutzung der Spielflächen in Anspruch zu nehmen.

Vermietung, langfristige Vermietung von Immobilien**Hinweise**

Die auf Dauer (mehr als 6 Monate) angelegte Vermietung von Immobilien (Wohnungen, Hallen, Grundstücke usw.) wird der steuerfreien Vermögensverwaltung zugeordnet.

Kurzfristige Vermietung an wechselnde Mieter fällt in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Vermögensverwaltung

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
		4120						Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

siehe Vermietung von Immobilien

Versandkosten, siehe: Porto**Versicherungsbeiträge****Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen**

Je nach versichertem Bereich. Vielfach muss eine Aufteilung erfolgen, weil die Tätigkeiten mehrere steuerliche Bereich versichert sind

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2753		5600	6300	7414		8318	Soll	Finanzkonto

Vorsteuerpauschalierung**Hinweise**

Vereine, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, können nach § 23a Umsatzsteuergesetz (UStG) für den Vorsteuerabzug einen Durchschnittssatz von 7% ansetzen.

Das gilt nur,

- wenn der Verein nicht bilanzierungspflichtig ist und
- der Umsatz im Vorjahr nicht über 35.000 € lag.

Die Umsatzgrenze von 35.000 € bezieht sich dabei alle steuerpflichtigen Umsätze des Vereins. Nicht möglich ist die Pauschalierung für Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb.

Statt die Vorsteuer also wie gewohnt aus den Rechnungen an den Verein zu ermitteln, wird einfach ein Pauschalsatz unterlegt. Ein weiterer Vorsteuerabzug ist dann aber ausgeschlossen.

Die Berechnung nach Durchschnittssätzen muss bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums eines Kalenderjahres beim Finanzamt erklärt werden, also bis zum 10. Februar bei monatlicher Abgabe oder bis zum 10. April bei vierteljährlicher Abgabe der Voranmeldung. Der Antrag ist formfrei. Es genügt, wenn der Verein mit der ersten Umsatzsteuervoranmeldung des Jahres die Vorsteuer nach Durchschnittssätzen berechnet. Ein Bescheid des Finanzamtes erfolgt nicht.

Nimmt der Verein die Pauschalierungsregelung in Anspruch, ist er daran für 5 Jahre gebunden. Ein Widerruf ist nur zum Beginn des Kalenderjahres möglich - wiederum bis zum 10. Tag nach Ablauf des ersten Voranmeldungszeitraums.

Die Pauschalierung führt dazu, dass der Verein keine Umsatzsteuererstattungen von Finanzamt mehr erhält.

- Für die Umsatzsteuerzahllast ergibt sich:
- eine Summe von 12% (bis zum ab 31.12.2007: 9%) der Umsätze, wenn ausschließlich Umsätze mit Regelsatz (19%) vorliegen
- keine Zahllast, wenn ausschließlich Umsätze mit 7% gemacht werden.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Pauschalierung gilt für alle steuerpflichtigen Umsätze des Vereins.

Kontierung

Kontonummer/n								Konto-Position	Gegenkonto
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB		
785								Soll	3415

Umsatzsteuer

Da sich die Vorsteuer pauchal aus dem Umsatz errechnet, ist eine automatische Buchung der Umsatzsteuer über Steuerschlüssel nicht möglich.

Es wird also bei den Eingangsumsätzen zunächst ohne Vorsteuer (brutto) gebucht. Dann wird am Ende des Voranmeldungszeitraums die errechnete pauschale Vorsteuer in einer Summe gebucht.

Gegenkonto ist ein besonderes Erlöskonto (3415 – Ertrag aus pauschaler Vorsteuer § 23 a UStG). Statt einer Kostenminderung durch den Vorsteuerabzug wird auf diese Weise eine Ertragssteigerung gebucht – im Ergebnis dasselbe.

Wareneinkauf

Hinweise

Wareneinkäufe – von Gegenständen für den Weiterverkauf – gehören in der Regel zu den Aufwendungen für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Nur im Einzelfall ist eine Zuordnung zum Zweckbetrieb möglich (z. B. Plakate oder Postkarten eines Museumsshops, auf denen Exponate der Ausstellung abgebildet sind).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8150	Soll	Finanzkonto

Warenverkauf

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Der Warenverkauf ist fast ausnahmslos ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8000/ 8004	Soll	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Erlöse sind umsatzsteuerpflichtig.

Werbeeinnahmen

Hinweise

Einnahmen aus Werbung in Eigenregie begründen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, mit dem der steuerbegünstigte Verein partiell steuerpflichtig wird. Dies gilt bezogen auf die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer sowie die Umsatzsteuer

Das ist der Fall, wenn der Verein aktiv Werbeleistungen erbringt (Bandenwerbung, Trikotwerbung, Anzeigenschaltung usw.).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8012	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Erlöse sind umsatzsteuerpflichtig. Für Werbung in Eigenregie gilt der Umsatzsteuerregelsatz.

Werbeeinnahmen, Internet

Hinweise

Hinweise auf Geldgeber im Internet gelten dann als Werbung, wenn Text oder Bild (Logo, Banner) mit einem Link auf die Seiten des Geldgebers versehen sind.

Die bloße Nennung eines Spenders (ohne Link) dagegen gilt als zulässige "Ehrung", die aus der Spende noch keine Entgelt macht (bei Spenden darf keine Gegenleistung vorliegen).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8016 ff	Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Erlöse sind im Werbefall umsatzsteuerpflichtig. Der Umsatzsteuersatz beträgt 19%

Werbeeinnahmen aus Sachleistungen

Hinweise

Vielfach bestehen die Leistungen von Sponsoren nicht in Geld, sondern in Sachleistungen. Erbringt die gemeinnützige Einrichtung im Gegenzug eine Werbeleistung, liegt keine Sachspende vor, sondern eine Einnahme aus Werbung in Eigenregie – also des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs. Die Einnahmen sind auch umsatzsteuerbar.

Beispiel: Ein Sponsor überlässt einem Sportverein Sportkleidung mit Werbeaufdruck. Es handelt sich um Werbung in Eigenregie (steuerpflichtig)

Als Bemessungsgrundlage wird der Verkehrswert der Sache unterlegt. Damit ein Vorsteuerabzug möglich ist, empfiehlt es sich hier, dass sowohl der Sponsor als auch die gemeinnützige Einrichtung Rechnungen über ihre Leistungen ausstellen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Kontierung

Da bei Sachleistungen kein Geldfluss erfolgt, kann nicht gegen ein Finanzkonto gebucht werden. Es wird deswegen zunächst gegen ein Forderungs- oder anderes Verrechnungskonto gebucht.

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
							8012	Haben	Forderungen 0650

Dann wird gegen das entsprechende Aufwandskonto gebucht (hier z.B. Sportkleidung)

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2900		5605			7416		Soll	Finanzkonto

Werbekosten

Hinweise

Werbekosten sind ja nach Fall Verwaltungskosten (z. B. Mitgliederwerbung) oder Kosten eines Geschäftsbetriebes (auch Zweckbetrieb).

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Werbekosten können grundsätzlich in allen steuerlichen Bereichen anfallen. Entsprechend ist eine Zuordnung vorzunehmen.

Eventuell muss auch eine Aufteilung einzelner Beträge erfolgen.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2900	4900	5570	6301	6800	7850	8330	Soll	Finanzkonto

Zeitschriften, *siehe: Bücher*

Zinsen, Aufwand

Hinweise

Zu den betrieblichen Kosten im Verein gehören auch Zinsen und ähnliche Finanzierungskosten.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zinsen sind dem Bereich zuzuweisen, für den das entsprechende Darlehen verwendet wird.

Evtl. ist eine Aufteilung vorzunehmen (typischerweise bei Überziehungszinsen auf dem Girokonto).

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2900	4700	5650	6450	6950	7400	8314	Haben	Finanzkonto

Zinserträge

Hinweise

Bei der Zuordnung von Zinseinnahmen ist neben der Steuerfreiheit auch der in der Vermögensverwaltung größere Ertragsanteil, der in eine freie Rücklage eingestellt werden kann von Bedeutung.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung erfolgt ausnahmslos zur Vermögensverwaltung

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
		4150						Haben	Finanzkonto

Zuschuss**Hinweise**

Zuschüsse sind in der Regel Einnahmen des ideellen Bereiches (sog. echte Zuschüsse), weil sie nicht mit wirtschaftlichen Leistungen in Zusammenhang stehen.

In zwei Fällen ist das anders (sog. unechte Zuschüsse):

- der Zuschuss stellt faktisch eine Vergütung für Leistungen des Zuwendungsempfängers an den Zuwendungsgeber dar
- der Zuschuss wird pro Leistungseinheit bezahlt (z.B. pro Unterrichtsstunde). Hier handelt es sich umumsatzsteuerliche um Engelte von dritter Seite

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung erfolgt ausnahmslos zur Vermögensverwaltung

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2300-2303		5200-5225	6070	6570			Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Unechte Zuschüsse können steuerbare Entgelte sein. Vielfach greifen aber spezielle Befreiungsregelungen (insbesondere § 4 Nr. 18 bis 25 UStG).

Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium für Finanzen
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewStG	Gewerbsteuergesetz
KG	Kommanditgesellschaft
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien
LfSt Bayern	Bayerisches Landesamt für Steuern
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
SGB	Sozialgesetzbuch
SKR	Sonderkontenrahmen
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien